

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Privat-Radio Betriebs GmbH** (FN 132649 y beim Landesgericht Leoben), Arena am Waldfeld 7A, 8753 Fohnsdorf, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „**Aichfeld – Oberes Murtal**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 105,1 MHz, MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz, SECKAU (Stift) 106,1 MHz und UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bezirke Knittelfeld, Judenburg und Murau, soweit dieses durch die Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm „A1“ umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für eine Zielgruppe von Hörern um die 40 Jahre. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Weltnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard. Besondere Berücksichtigung findet die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen. Das Musikformat ist als Format Arabella/ Euro AC gestaltet, welches sich aus einem ausgewogenen Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt. Dabei besteht ein Drittel des Musikprogramms aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound und umfasst auch Musik österreichischer Interpreten.

2. Der **Privat-Radio Betriebs GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 4) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der Übertragungskapazitäten, die in den Beilagen 1 und 4 beschrieben sind, gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3.) erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.) und 4.). Mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.).
6. Der Antrag der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg), Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5071 Wals, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ unter Nutzung der Übertragungskapazitäten KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 105,1 MHz, MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz, SECKAU (Stift) 106,1 MHz und UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G **abgewiesen**.
7. Der Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH**. (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, auf Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ bildenden Übertragungskapazitäten KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 105,1 MHz, MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz, SECKAU (Stift) 106,1 MHz und UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz zur Erweiterung der bundesweiten Zulassung wird nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 4 PrR-G als unzulässig **zurückgewiesen**.
8. Der Eventualantrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH**. auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 105,1 MHz, MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz, SECKAU (Stift) 106,1 MHz und UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 4 PrR-G als unzulässig **zurückgewiesen**.
9. Der Eventualantrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH**. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ unter Nutzung der Übertragungskapazitäten KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 105,1 MHz, MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz, SECKAU (Stift) 106,1 MHz und UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G **abgewiesen**.
10. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die **Privat-Radio Betriebs GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR

490,-- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

11. Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 unter der GZ KOA 1.466/07-001 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Aichfeld – Oberes Murtal“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde.

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.06.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Im Detail umfasst das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ die Übertragungskapazitäten KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 105,1 MHz, MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz, SECKAU (Stift) 106,1 MHz und UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz.

Insgesamt langten vier Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein:

Am 19.06.2007 langten die Anträge der Privat-Radio Betriebs GmbH, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der WELLE SALZBURG GmbH und der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH bei der Regulierungsbehörde ein. Die Anträge der Privat-Radio Betriebs GmbH, der WELLE SALZBURG GmbH und der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH sind jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ gerichtet. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum bestehenden Versorgungsgebiet „bundesweite Zulassung“ in eventuelle für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung sowie wiederum in eventuelle die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“.

Am 03.07.2007 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungersuchen an die Privat-Radio Betriebs GmbH, die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH und die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.08.2007 langte am 16.08.2007 bei der KommAustria ein. Darin sprach sich die Steiermärkische Landesregierung für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an die Privat-Radio Betriebs GmbH aus.

Am 09.07.2007 wurde Herr DI (FH) René Hofmann von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ beauftragt.

Am 19.07.2007 und 20.07.2007 langten bei der KommAustria die angeforderten Antragsergänzungen der Parteien ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 19.09.2007 wurden den Parteien die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sowie das technische Gutachten des Amtssachverständigen vom 10.09.2007 übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 23.10.2007 zugestellt und eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme übermittelt.

Am 01.10.2007 langte eine Stellungnahme der Privat-Radio Betriebs GmbH zum Gutachten des Amtssachverständigen ein.

Mit Schreiben vom 04.10.2007, eingelangt bei der KommAustria am 05.10.2007, zog die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zurück.

Am 19.10.2007 langte eine Bekanntgabe der Privat-Radio Betriebs GmbH betreffend die veränderte Situation der Privat-Radio Betriebs GmbH im Zusammenhang mit Rechtsbeziehungen zu anderen Medienunternehmen ein.

Am 23.10.2007 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der die Vertreter der Privat-Radio Betriebs GmbH und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erschienen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.10.2007 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 23.10.2007 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können.

Mit Schreiben vom 31.10.2007 wurde den Parteien das in der mündlichen Verhandlung am 23.10.2007 in Auftrag gegebene Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 30.10.2007 übermittelt und ihnen die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Am 12.11.2007 langte eine Stellungnahme der Privat-Radio Betriebs GmbH zum Ergänzungsgutachten vom 30.10.2007 bei der Behörde ein.

In seiner Sitzung vom 14.11.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der neuerlichen Vergabe des Versorgungsgebietes „Aichfeld – Oberes Murtal“ an die Privat-Radio Betriebs GmbH ab.

Mit Schreiben vom 28.11.2007 informierte die KommAustria die Antragsteller über die Empfehlung des Rundfunkbeirats. Dabei wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche eingeräumt.

Am 05.02.2008 langte ein Schreiben der Privat-Radio Betriebs GmbH bei der KommAustria ein, worin Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen von mit der Privat-Radio Betriebs GmbH verbundenen Medienunternehmen in der Steiermark angezeigt wurden.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 105,1 MHz, MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz, SECKAU (Stift) 106,1 MHz und UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz können Teile der Bezirke Knittelfeld, Judenburg und Murau versorgt werden, wobei eine technische Reichweite von etwa 70.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m erzielt werden kann.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Kulturinteressierte ab 18 Jahren
Musikformat: hauptsächlich klassische Musik, Jazz und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07.00, 08.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Politik, Kultur und Wissenschaft

Ö3

Zielgruppe: 14 bis 49 Jahre
Musikformat: HOT AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde
Programm: Mainstream Talk und Event Radio

FM4

Zielgruppe: 14 bis 40 Jahre
Musikformat: Actual Music abseits des Mainstreams, alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk
Nachrichten: Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 09.30 Uhr
Programm: Reportagen, Radio Comedy Event und Talk Radio

Radio Steiermark (Ö2)

Zielgruppe: Steirer 35+ (Kernzielgruppe 30-59 J.)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde, Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Privat-Radio Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH ist auf die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 105,1 MHz, MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz, SECKAU (Stift) 106,1 MHz und UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist eine zu FN 132649 y beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der politischen Gemeinde Fohnsdorf, Steiermark. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital der Privat-Radio Betriebs GmbH beträgt EUR 36.336,42.

Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die zu FN 182946 p beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Die LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz in Graz und verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Die LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat mit Abtretungsverträgen vom 15.06.2007 von der PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164148 w beim Landesgericht für ZRS Graz) und der GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 180570 w beim Landesgericht für ZRS Graz) jeweils 25% der Geschäftsanteile an der Antragstellerin erworben. Die entsprechenden Änderungen wurden am 25.07.2007 ins Firmenbuch eingetragen. Bei der PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH handelt es sich um ein 100%-iges Styria-Tochterunternehmen; die GH Vermögensverwaltungs GmbH war bis November 2007 ebenfalls ein 100%-iges Tochterunternehmen der Styria Medien AG und steht seither im Alleineigentum der IQ Plus Medien GmbH. In den notariell beglaubigten Abtretungsverträgen wurde der Styria Medien AG

jeweils unter § 5 ein Vorkaufsrecht eingeräumt, welches jedoch in näherer Zukunft nicht schlagend werden soll; insbesondere ist nicht geplant, dass die Styria Medien AG wieder – mittelbar oder unmittelbar – Anteile an der Privat-Radio Betriebs GmbH erwerben soll.

Alleinige Gesellschafterin der LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die zu FN 217037 y beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Zukunft Steiermark Privatstiftung, die ihren Sitz in Graz hat. Der Vorstand der Zukunft Steiermark Privatstiftung setzt sich aus DDr. Peter Schachner-Blazsek, Dr. Reinhard Tögl und Dr. Gerhard Pittner zusammen. Stifter der Zukunft Steiermark Privatstiftung sind die SPÖ Landesorganisation Steiermark, die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und die LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Stiftungszweck ist u.a. die Unterstützung bzw. die Verfolgung und Verwirklichung sozialdemokratischer Ideale und Zielsetzungen in allen Bereichen des Lebens.

Die Zukunft Steiermark Privatstiftung ist Alleingesellschafterin der zu FN 50213 v beim Landesgericht für ZRS Graz protokollierten FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., die ihren Sitz in Graz hat.

Die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. hält wiederum 17% der Anteile der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH. Bei der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH handelt es sich um eine zu FN 159286 w beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur hat und über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 38.000,- verfügt. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ und verbreitet dort das Programm „MM 89,6 – Das Musikradio“.

Weitere Mitgesellschafter der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH sind die zu FN 180570 w beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene GH Vermögensverwaltungs GmbH mit einer Beteiligung in der Höhe von 22,5% und die zu 164146 t beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH mit einer Beteiligung in der Höhe von 24,5%. Beide Gesellschaften haben ihren Sitz in Graz.

Die GH Vermögensverwaltungs GmbH wiederum ist Alleingesellschafterin der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071 m beim Landesgericht Leoben), welcher mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 11.11.2002 erteilt wurde.

Alleingesellschafterin der GH Vermögensverwaltungs GmbH und der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH ist die zu FN 138817 v beim LG für ZRS Graz eingetragene IQ – plus Medien GmbH. Die IQ – plus Medien GmbH ist seit 23.11.2007 als alleinige Gesellschafterin der GH Vermögensverwaltungs GmbH im Firmenbuch eingetragen; vormalige Eigentümerin sämtlicher Anteile der GH Vermögensverwaltungs GmbH war die zu 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Styria Medien AG. Die IQ – plus Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 24.10.2007.

Die Zukunft Steiermark Privatstiftung ist ferner Aktionärin der zu FN 59529 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Leykam Medien AG, wobei 73,9% des Kapitals und 92,56% der Stimmrechte an der Leykam Medien AG auf die Zukunft Steiermark Privatstiftung entfallen.

Die Leykam Medien AG ist mit einer Vermögenseinlage von EUR 36.336,42 einzige Kommanditisten der zu FN 227220 y beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Media

Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG. Deren Komplementärin ist die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. (FN 51824 m beim Landesgericht für ZRS Graz).

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG ist zugleich alleinige Gesellschafterin ihrer Komplementärin, der Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. Ferner stehen 90% der Anteile der zu FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen IQ – plus Medien GmbH im Eigentum der Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG.

Die Media-Süd Ost Beratungs- und Beteiligungs GmbH hält ferner 24% der Anteile der Media 21 GmbH, einer zu FN 296934 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in Graz hat. Die Mehrheitsgesellschafterin der Media 21 GmbH mit einer Beteiligung von 76% ist die Styria Wochenzeitungs- & Beteiligungs GmbH & Co KG (FN 240197 g beim Landesgericht für ZRS Graz). Deren Alleineigentümerin wiederum ist die Styria Media AG (FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz). Die Media 21 GmbH ist Medieninhaberin und Herausgeberin der Gratis-Wochenzeitung „Der Grazer“. „Der Grazer“ erscheint wöchentlich und wird im Raum Graz und Graz-Umgebung in einer Auflage von 170.000 Stück verbreitet. Abgesehen von der genannten Kooperation zwischen der Leykam Medien AG und der Styria AG bestehen zwischen der Antragstellerin und Unternehmen der Styria-Gruppe keine Kooperationen, insbesondere nicht im Radiobereich oder im Hinblick auf Programmlieferungen.

Treuhandverhältnisse liegen auf keiner der Beteiligungsstufen vor.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre, nämlich bis zum 31.03.2008, verlängert. Die Privat-Radio Betriebs GmbH veranstaltet im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet das – im Folgenden beschriebene, nunmehr neuerlich beantragte – Programm „A1“.

Beantragtes Programm

Für den Fall einer neuerlichen Zulassung wird die Privat-Radio Betriebs GmbH das bisher gesendete Programm weiterführen: Die Antragstellerin plant unter dem Namen „A1“ ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei Zielgruppe Hörer um die 40 Jahre sein sollen. Als kennzeichnend für diese Zielgruppe wird angegeben, dass sie mitten im Arbeitsleben steht und wissen will, was in der Region passiert und somit ein großes Interesse an lokaler Information hat. Diese Zielgruppe soll durch auf sie zugeschnittene Beiträge und Moderationsanpassung sowie durch ein breit gefächertes Angebot an Information, Wissenswertem und Service angesprochen werden.

Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt 30:70.

Das Musikformat der Antragstellerin ist das Format Arabella/ Euro AC, welches sich aus einem ausgewogenen Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt. Die Musik von „A1“ ist auf die lokalen Verhältnisse angepasst: Da die lokale Bevölkerung bodenständig und heimatverbunden ist, besteht rund ein Drittel des Musikprogramms der Privat-Radio Betriebs GmbH aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound. In diesem Teil des Musikprogramms wird auch die Musik österreichischer Interpreten, die teilweise aus dem Sendegebiet von „A1“ kommen, gesendet.

Abgestimmt auf die Bedürfnisse der zu erreichenden Zielgruppe umfassen die Wortbeiträge, welche laufend während der Moderation eingespielt werden, genaue Lokalinformation, Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard sowie gezieltes Service. Besondere Berücksichtigung findet dabei die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen. Auch lokale Werbung ist ein wichtiger Bestandteil von „A1“. Diese zielt auf die gesamte lokale Bevölkerung und kommt somit sowohl den Interessen der Hörer als auch der Gewerbetreibenden entgegen.

Das Sendeschema der Privat-Radio Betriebs GmbH sieht ein rund um die Uhr eigengestaltetes Programm vor. Die Moderationszeiten erstrecken sich von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr, 11:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 bis 09:00 Uhr und 11:00 bis 14:00 Uhr. Zwischen den einzelnen moderierten Sendungen wird Musikprogramm gespielt, welches auch fixe Sendungselemente, die vorproduziert sind, enthält. Sonntag wird ein unmoderiertes, zusammengestelltes Musikprogramm ausgestrahlt. Bei den vorproduzierten Sendungselementen, welche im Rahmen des unmoderierten Musikprogramms ausgestrahlt werden, handelt es sich beispielsweise um die Sendungen „Schlagerparade“ und „Schlagerhighway“ (Sonntag). Ebenfalls in der unmoderierten Zeit eingesetzt werden etwa Statements von Prominenten sowie von Hörern, Beiträge mit Interviews oder vorproduzierte Sendungen mit österreichischen Literaten (Sonntag).

Die von der Privat-Radio Betriebs GmbH gesendeten Nachrichten sind zur Gänze eigengestaltet. Bezüglich der Weltnachrichten bezieht die Antragstellerin ihre Informationen von der APA. Weltnachrichten werden stündlich von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 11:00 bis 18:00 Uhr gesendet. Fünfmal täglich werden Lokalnachrichten sowie ein Veranstaltungskalender ausgestrahlt. Wetter und Verkehrsinformationen sollen stündlich und halbstündlich von 06:00 bis 08:00 Uhr und 12:00 bis 14:00 Uhr sowie stündlich von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr gesendet werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.04.2005, KOA 1.466/05-003 18.04.2005, wurde festgestellt, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie zwischen 20.01.2005 und 14.02.2005 keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt hat.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, dass sie aufgrund des Umstands, dass sie das Programm „A1“ im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits seit rund zehn Jahren verbreitet, über ein hervorragendes Netzwerk von qualifizierten Fachleuten verfügt und Zugriff auf die erforderliche technische Infrastruktur hat.

Als Geschäftsführerin der Privat-Radio Betriebs GmbH fungiert seit 17.05.2004 Michaela Glauninger. Diese sammelte seit 1987 einerseits als freie Redakteurin bei der Tageszeitung „Neue Zeit“, den Wochenzeitungen „Der Obersteirer“ bzw. „Woche“ Erfahrungen im Medienbereich. Andererseits war sie als Redakteurin bzw. Moderatorin sowie als Verkäuferin bei „MM 89,6 - Das Musikradio“ tätig. Ferner war Michaela Glauninger fünf Jahre bei der Stadtgemeinde Kapfenberg im Kulturzentrum beschäftigt, wo sie für die Jahresbudgeterstellung, Verwaltung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen verantwortlich war.

Für die Musikplanung zeichnet sich Roland Rentenberger verantwortlich. Dieser ist seit dem Jahr 2000 bei der Antragstellerin tätig und seit Mai 2005 für den Bereich Musikplanung zu-

ständig. Roland Rentenberger hat gute Beziehungen zu zahlreichen Künstlern und Managern, weshalb es der Antragstellerin möglich ist, viele bekannte Musikgruppen bzw. Interpreten bei „A1“ als Gäste begrüßen zu dürfen.

Das Team für den Bereich Moderation bzw. Redaktion setzt sich aus sieben Mitarbeitern (Herbert Fritz, Jürgen Hübler, Sandra Kainz, Nina Sturm, Alfred Taucher, Adi Janaczek sowie den schon erwähnten Roland Rentenberger) zusammen.

Für den Bereich Verkauf sind zwei Mitarbeiter (Barbara Fritz und Silvia Tellian) vorgesehen. Beide waren vor ihrer Tätigkeit bei der Antragstellerin im Salesbereich, Telefonverkauf sowie als Repräsentanten im Großhandel tätig.

Schließlich ist eine Mitarbeiterin, Mag. Karin Galler, im Sekretariat vorgesehen.

Bezüglich der technischen Ausstattung führt die Privat-Radio Betriebs GmbH aus, dass sie über voll eingerichtete Räumlichkeiten, zu welchen ein Sendestudio, ein Produktionsstudio, Redaktionsplätze, eine Stelle für Musik- und Werbeplanung sowie ein Bürobereich gehören, verfügt.

Die Sendeabwicklung erfolgt über das System Mediatron. Im Produktionsstudio wird mit Podcasts gearbeitet. Die Musikplanung erfolgt über Selector und die Werbeplanung über ein Programm von Radioclient. Die Sendeabwicklung erfolgt computerunterstützt und kann jederzeit manuell, voll- oder halbautomatisch betrieben werden. Durch ein Netzwerk können alle Elemente auf Sendung gebracht werden. Diese, sowie Jingles, Kennungen oder Effekte können jederzeit unabhängig eingespielt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hat die Privat-Radio Betriebs GmbH eine auf vier Jahre angelegte Einnahmen-/ Ausgabenrechnung vorgelegt, die im ersten Geschäftsjahr noch ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 14.963,--, ab dem zweiten Geschäftsjahr aber ein positives Ergebnis, nämlich mit kalkulierten Gewinnen in Höhe von EUR 4.916,--, ausweist. Für das dritte Geschäftsjahr kalkuliert die Antragstellerin mit einem positiven Betriebsergebnis in Höhe von EUR 28.058,--, für das vierte Geschäftsjahr mit einem Überschuss in Höhe von EUR 66.836,--.

Die Antragstellerin bestreitet ihre Einnahmen durch den Verkauf von Werbezeiten, wobei der Sekundenpreis für einen klassischen Werbespot EUR 1,50 beträgt. Zu den weiteren Einnahmen zählen Erlöse aus der nationalen Vermarktung der RMS und aus Sonderwerbeformen, Gewinnspielen und off-air Erlösen. Die geplanten Gesamterlöse betragen im ersten Geschäftsjahr EUR 315.000,--, im zweiten Geschäftsjahr EUR 347.400,--, im dritten Geschäftsjahr 382.140,-- und im vierten Geschäftsjahr EUR 420.354,--. Die Gesamtkosten, die sich in Wareneinsatz, Personalaufwand und sonstige Kosten gliedern, bewegen sich demgegenüber zwischen EUR 281.540,-- im ersten Geschäftsjahr, EUR 272.763,-- im zweiten Geschäftsjahr, EUR 303.736,-- im dritten Geschäftsjahr und EUR 303.265,-- im vierten Geschäftsjahr.

In ihren finanziellen Planungen geht die Privat-Radio Betriebs GmbH von einer kontinuierlichen jährlichen Steigerung der von ihr erzielten Erlöse in Höhe von 10% aus. Dagegen erhöhen sich die der Antragstellerin anfallenden Personalkosten laut der vorgelegten Kalkulationstabelle für die Jahre 2008 bis 2011 lediglich um jährlich 5% und die sonstigen Ausgaben um 2%.

Technisches Konzept

Das von der Privat-Radio Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Das beantragte Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ und das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ der Ennstaler Lokalradio GmbH sind aufgrund der Topographie und der großen Entfernung zwischen beiden Versorgungsgebieten vollständig voneinander entkoppelt.

Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ und „Bruck an der Mur/ Mur-, Mürztal“ (Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH) bestehen Überlappungen (54 dBµV/m) im Ausmaß von etwa 50.000 Einwohnern. Diese stellen sich nicht als technisch unvermeidbarer spill over dar, da weite Teile sowohl durch den dem Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/ Mur-, Mürztal“ zugeordneten Sender BRUCK MUR 1 89,6 MHz als auch durch den dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zugeordneten Sender KNITTELFELD 2 105,1 MHz versorgt werden.

Das beantragte Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ und das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ der IQ plus Medien GmbH sind aufgrund der Topographie und der Entfernung zwischen beiden Versorgungsgebieten vollständig voneinander entkoppelt.

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“, in welchem die Privat-Radio Betriebs GmbH ebenfalls als Antragstellerin auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk auftritt, sind unter Anwendung der Maßstäbe gemäß ITU-R412 voneinander entkoppelt, wengleich ein durchgehender Empfang zwischen beiden Versorgungsgebieten beispielsweise per Autoradio dabei nicht ausgeschlossen ist.

WELLE SALZBURG GmbH

Antrag

Die WELLE SALZBURG GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 105,1 MHz, MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz, SECKAU (Stift) 106,1 MHz und UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz.

Die WELLE SALZBURG GmbH hat mit im Wesentlichen gleichen Inhalt noch andere (wieder ausgeschriebene) Versorgungsgebiete beantragt, nämlich „Spittal an der Drau“ in eventu „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ sowie „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals, Salzburg, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,--. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 Mag. Stephan Prähauser.

Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH sind mit einem Anteil von 80% Mag. Stephan Prähauser und mit einem Geschäftsanteil von 20% Richard Lax. Beide Gesellschafter besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft; entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria ebenfalls vorgelegt.

Die WELLE SALZBURG GmbH selbst ist persönlich haftende Gesellschafterin der WELLE SALZBURG GmbH & Co KG, einer zu FN 157145 x beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft. Deren Kommanditisten sind einerseits Mag. Stephan Prähauser mit einer Vermögenseinlage von ATS 6.000.000,-- sowie Richard Lax mit einer Vermögenseinlage von ATS 1.500.000,--. Die WELLE SALZBURG GmbH & Co KG verfügt über keine Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz.

Mag. Stephan Prähauser und Richard Lax sind weiters – ebenfalls im Verhältnis 80:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752 f beim LG Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.

Mag. Stephan Prähauser hält ferner im Ausmaß von 75,1% eine Beteiligung an der Welle 1 Privatrado GmbH (FN 269375 s beim HG Wien), welche als Antragstellerin im mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren um die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ auftrat, sowie eine Beteiligung im Ausmaß von 24,75% an der VISCON Immobilientreuhand GmbH i.L. (FN 215014 y beim LG Salzburg), welche nicht mehr operativ tätig ist und sich im Liquidationsstadium befindet.

Weiters ist Mag. Stephan Prähauser selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 216631 a beim LG Steyr), welche administrative und organisatorische Tätigkeiten für Mag. Irmgard Savio, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“, ausübt.

Richard Lax hält eine Beteiligung im Ausmaß von 33,3 % an der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (FN 161753 y beim LG Salzburg), welche die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.413/7-RRB/97, zugeteilte Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Innergebirg“ in die mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-01, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilte bundesweite Hörfunkzulassung eingebracht hat. Die Zulassung der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH ist erloschen.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der WELLE SALZBURG GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2005 (im zweiten Rechtsgang), GZ 611.091/0001-BKS/2005, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ erteilt. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ umbenannt. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001, wurden der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazitäten „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ und „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ umbenannt. Die WELLE SALZBURG GmbH veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 (Beginn der Zulassung) das Hörfunkprogramm „Welle 1 Salzburg“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, wurde der WELLE SALZBURG GmbH für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines

Hörfunkprogramms („Welle 1 Linz“) für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig. Das genehmigte Programm „umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.“

Das Hörfunkprogramm der WELLE SALZBURG GmbH wird seit Dezember 2003 überdies im gesetzlich zulässigen Ausmaß als Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Mag. Irmgard Savio in dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ übernommen.

Beantragtes Programm

Die WELLE SALZBURG GmbH beabsichtigt im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein 24 Stunden Vollprogramm für die Alters-Kernzielgruppe der 14- bis 39-Jährigen zu senden, welches hinsichtlich Konzept und Schema dem bereits im bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm „Welle 1 Salzburg“ entspricht.

Unter der Bezeichnung „Welle 1 Steiermark“ soll ein junges, modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges Publikum verbreitet werden, das an junger, aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist (Motto: „Sind wir zu laut, bist du zu alt“). Das Programmformat der WELLE SALZBURG GmbH soll zwischen den Formaten von Ö3 und jenem des Nischenprogramms FM4 sowie dem bundesweiten privaten Programm „KRONEHIT“ angesiedelt sein und sich deutlich von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Formaten unterscheiden, die nach Ansicht der Antragstellerin auf ein eher älteres Publikum abzielen; auf diese Weise soll eine Lücke auf dem Radiomarkt in „Aichfeld – Oberes Murtal“ geschlossen werden.

Ziel ist die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken auch auf „Welle 1 Steiermark“ und damit die Identifizierbarkeit des Hörers mit dem Sender. Bestandteil jeder Moderation wird daher die Senderkennung, Frequenz und der Slogan von „Welle 1 Steiermark“ sein, wobei diese individuell vom Moderator präsentiert werden sollen.

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und dementsprechend die Berichterstattung aus der Steiermark für die Steiermark erfolgen. Dennoch sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team nicht ungenutzt bleiben, etwa im Hinblick auf die Weltnachrichten und die Berichterstattung von sportlichen und kulturellen Großereignissen. Es ist jedoch vorgesehen, die Kooperation der Steirischen mit der Salzburger Redaktion auf einzelne Ereignisse bzw. einzelne Sendungen zu beschränken.

Grundsätzlich sollen die Sendeflächen von 06:00 bis 22:00 Uhr moderiert sein. Die nicht moderierten Sendeflächen im Nachtprogramm (von 22:00 bis 06:00 Uhr) sollen mit lokalen Patronanzen ausgestattet werden. Von Donnerstag bis Samstag ist vorgesehen, die moderierte Sendefläche bis 24:00 oder 02:00 Uhr auszudehnen. Um aktuelle Ereignisse sofort auf Sendung zu bringen und so die Regionalität herausheben zu können, soll es allerdings keine starre Bindung an Sendezeiten geben; dies betrifft vor allem die Berichterstattung auf redaktioneller, als auch auf Serviceebene im Hinblick auf Großereignisse (wie z.B. die EURO 2008).

Die Welt- und Österreichnachrichten sollen von externen Anbietern produziert und zugeliefert werden, wobei Anbieter wie KRONEHIT, Arabella oder andere dafür in Frage kommen. Die von der WELLE SALZBURG GmbH ausgestrahlten Nachrichten werden laut Antrag für die Antragstellerin eigens produziert und nicht übernommen. Die Antragstellerin unterstreicht, dass sie hinsichtlich der Nachrichtenproduktion nicht mit der Kronen-Zeitung kooperiert und auch keine KRONEHIT-Nachrichten ausstrahlt. Die Weltnachrichten und Österreichnachrichten sollen jeweils zur vollen Stunde zwischen 06:00 und 20:00 Uhr ausgestrahlt werden.

Die Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und das Bundesland, in dem das Versorgungsgebiet liegt, werden selbst produziert und sollen um 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind täglich drei Sendeflächen vorgesehen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind („Welle aktuell“; von 07:05 bis 07:20 Uhr; 12:05 bis 12:50 Uhr und 17:05 bis 17:20 Uhr). Vor den Lokalnachrichten wird ein Werbeblock ausgestrahlt, welcher derzeit von der „Kronen Zeitung“ gebucht ist, die darin auf die Schlagzeilen in der aktuellen Ausgabe verweist. Eine ähnliche Marketingidee möchte die Antragstellerin auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet umsetzen, wobei der Werbepartner noch nicht feststeht.

Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) sollen jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet werden. Darüber hinaus sollen viermal täglich lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Steiermark gebracht werden.

Bezüglich des Unterhaltungsprogramms gibt die Antragstellerin an, dass sich die betreffenden Beiträge zu über 70% auf die Region Obersteiermark konzentrieren. Es soll eine tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in der Steiermark erfolgen, in dem über alle Bundesliga-Spiele berichtet wird und auch ausführliche Hintergrundberichte zu allen Sportarten, die die Steiermark bewegen – z.B. Fußballbundesliga oder Eishockey aus Zeltweg –, präsentiert werden. Das gesellschaftliche Leben der Obersteiermark – Berichte über Bälle, Vernissagen, Premieren und Society-Events – wird in der Sendung „Welle 1 vor Ort“ präsentiert werden.

Zum geplanten Musikprogramm führte die Antragstellerin aus, dass sie über eine dynamische Musikrotation verfüge, die sich aus ca. 750 Titeln zusammensetzt. Auch die Musik österreichischer Interpreten spielt eine wesentliche Rolle, wobei der Schwerpunkt bei steirischen Bands liegen würde.

Weiters ist am Standort Steiermark die Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen wie etwa der Arena in Fohnsdorf oder dem Stadttheater Leoben geplant. Geplant sind überdies die Förderung von steirischen Nachwuchsmusikern in Gestalt von Konzert-Veranstaltungen, Songwettbewerben und Radio-Präsentationen von neuen CDs sowie gezielte Veranstaltungshinweise zur Belebung des steirischen Kulturgeschehens. Die Antragstellerin bekennt sich zu einer „angewandten“ Österreicher-Quote im Musikprogramm und möchte den Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm der „Welle 1“ konstant über zehn Prozent halten.

Das Verhältnis Musik zu Wort wird etwa 70 zu 30 Prozent betragen.

Folgende regelmäßige Rubriken sind im Programm vorgesehen: Viermal täglich (außer an Sonntagen) wird der „WELLE 1 POWER TIPP – Was ist los in Stadt und Land“, der Veranstaltungskalender für coole Leute, sowie dreimal täglich der „WELLE 1 HOT SPOT – Wissenswertes und Unterhaltsames aus der Welt der Stars“ ausgestrahlt. Fixe Sendungsbestandteile sind von Montag bis Freitag die „NEUVORSTELLUNG DES TAGES“ (jeden Tag ein Hit auf Probe – besteht er die Anforderungen, auf „Welle 1“ gespielt zu werden?), der „WELLE 1 FAVOUR HIT“ (stimmt ab, welcher Hit um 21:30 Uhr in voller Länge gespielt werden soll – jeden Tag stehen drei zur Auswahl) und der „WELLE 1 SPORT“ (die Topinfos mit

O-Tönen aus dem Sport). Am Donnerstag wird „CINEMASCOPE“, die wöchentliche Filmkritik des neu angelaufenen Topfilms mit detaillierter Inhaltsbeschreibung und Wertung, und von Freitag bis Sonntag der „WELLE 1 MOVIE FLASH“ (alle neu angelaufenen Kinofilme kurz und knackig beschrieben und bewertet) gesendet.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des Hörfunkprogramms „Welle 1 Salzburg“ seit dem Jahr 1998. Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH zudem auf die langjährige Erfahrung beider Gesellschafter in der Radio-, Werbe und Musikszene.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH (seit 11.03.1997), verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms „Welle 1 Salzburg“ am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit: Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Mag. Stephan Prähauser soll die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet innehaben und hierzu über die gesetzliche Normalarbeitszeit hinaus für die Antragstellerin tätig werden.

Darüber hinaus soll das Team im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet aus sieben Mitarbeitern bestehen, wobei zwischen drei und vier Personen redaktionell und drei Personen im Verkauf beschäftigt werden sollen; dies auch trotz der relativ geringen technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes. Der wirtschaftliche Erfolg soll durch Synergieeffekte mit dem bereits in Salzburg tätigen Team gesichert werden, indem in administrativer Hinsicht auf schon bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann, etwa bei der technischen Betreuung, beim Research, beim Marketing und bei Gewinnspielen sowie beim überregionalen Verkauf.

Die Antragstellerin gab ferner an, dass sie bereits über die Zusage eines radioerfahrenen Medienmitarbeiters für die Übernahme der operativen Leitung des Studios im Versorgungsgebiet verfügt. Dieser weist langjährige Erfahrung in den Bereichen Musikredaktion, News und Medien auf, kann aber aus Konkurrenzschutzgründen namentlich nicht genannt werden.

Das Team wird vor Ort von dem gebürtigen Grazer Christoph Lackner verstärkt. Christoph Lackner ist seit Anfang 1999 Mitarbeiter von „Welle 1 Salzburg“ und dort in den Bereichen Musikredaktion, Moderation, Produktentwicklung und Musikplanung tätig. Seit Oktober 2001

ist er Musikverantwortlicher bei „Welle 1 Salzburg“ und auch für den Kontakt zur heimischen Musikszene zuständig.

Das Team wird ferner von Sabrina Millautz verstärkt, die allein oder gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeiter die Studioleitung bzw. Position der Programmchefin zukommen soll. Sabrina Millautz ist seit etwa einem Jahr in der Musikredaktion der „Welle 1 Salzburg“ tätig und verfügt über einen Abschluss (Bachelor) in Publizistik und Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt auf Public Relations, welches sie als Magisterstudium fortsetzt. Ihre beruflichen Stationen umfassen Tätigkeiten bei Plus Promotion (Werbetätigkeiten), Red Bull/Carpe Diem, der Werbeagentur Studio 10 (Marken- und Projektmanagement), Golf-Friends Vermittlungs-GmbH (Magazingestaltung) sowie u.a. in der Redaktion des Magazins BESTENS.

Für die Bereiche Musik und Technik wird sich Thomas Lochmann verantwortlich zeichnen, der berufliche Erfahrungen bei diversen Studiotätigkeiten (Plattenaufnahmen, Sounddesign, Arrangements, Zusammenarbeit mit Ochestern udgl.) gesammelt hat und für die Sendungsproduktion bei der Antragstellerin tätig werden soll. Hierbei soll ihn Georg Pollak unterstützen, der aufgrund zahlreicher Tätigkeiten bei Radios (Praktika und weitere Tätigkeiten) über spezifische Berufserfahrungen im Radiobereich verfügt. Unter anderem war er als Moderator für die Antragstellerin tätig, arbeitete bei Antenne Salzburg/ Tirol/ Wien und Oberösterreich und ist seit 2007 Chefredakteur bei der Antragstellerin.

Für den Bereich Verkauf und Marketing werden Evelyn Derfler und Neele Kerkmann verantwortlich sein, wobei Frau Kerkmann auch im Bereich Moderation und News den zuständigen Bereichsleiter unterstützen wird. Sie verfügt über einen Studienabschluss in angewandten Kulturwissenschaften mit den Hauptfächern Sprache und Kommunikation, Betriebswirtschaftslehre sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Überdies verfügt sie über berufliche Erfahrungen im redaktionellen Bereich.

Evelyn Derfler verfügt über einen Abschluss (Bachelor) in Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt auf Public Relations, und setzt dieses Studium fort. Sie hat berufliche Erfahrung im Bereich Marketing und Eventplanung aufgrund von Tätigkeiten bei der Agentur Objektwerbung-Salzburg und der Firma Alldirekt und ist derzeit bei der Antragstellerin im Bereich Werbeberatung und Kommunikations-Marketing tätig.

Die WELLE SALZBURG GmbH plant, im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ein Studio zu errichten. Für die Errichtung der technischen Anlagen wird die Firma Radio Television-Technology beauftragt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht führte die Antragstellerin aus, dass die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und sonstige Vermarktungsaktivitäten finanziert werden sollen. Die Anfangsinvestitionen in die Sendetechnik werden über Bankkredite finanziert, die durch die Bonität der WELLE SALZBURG GmbH und ihrer Gesellschafter gewährleistet ist. Darüber hinaus legte die Antragstellerin eine Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von EUR 70.000,-- vor, die dieser in Form einer Bürgschaftserklärung gegenüber einem Bankinstitut oder direkter Zurverfügungstellung dieser Summe bereitstellen möchte.

Zur vorgelegten Kosten- und Erlösplanung wurde angegeben, dass diese vorsichtig angesetzt wäre. In der eingereichten Erfolgsplanung geht die Antragstellerin für das erste Geschäftsjahr von Gesamterlösen in Höhe von EUR 268.000,-- aus, die sich aus lokal bzw. regional erzielten Erlösen in Höhe von EUR 200.000,-- und über die RMS erwirtschafteten nationalen Erlösen in Höhe von EUR 60.000,-- sowie sonstigen Erlösen in Höhe von EUR

8.000,-- zusammensetzen. Für die Gesamtaufwendungen veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr insgesamt EUR 491.320,--. Für das zweite Geschäftsjahr nimmt sie steigende Erlöse in Höhe von EUR 429.000,-- und auch steigende Kosten in Höhe von EUR 537.460,-- an. Im dritten Geschäftsjahr plant die Antragstellerin Erlöse in Höhe von EUR 631.000,-- und im Verhältnis dazu geringfügig gestiegene Kosten in Höhe von EUR 597.343,-- an; sie plant somit ein positives Betriebsergebnis bereits im dritten Jahr zu erzielen. Den Break Even erwartet die WELLE SALZBURG GmbH im fünften Geschäftsjahr, wobei sie von stetig steigenden Erlösen vor allem im Bereich der lokalen Vermarktung ausgeht. So nimmt die Antragstellerin für das vierte Geschäftsjahr Gesamterlösen in Höhe von EUR 783.000,-- und für das fünfte Geschäftsjahr in Höhe von EUR 916.000,-- an.

Zu den Schaltkosten für Werbespots führte die WELLE SALZBURG GmbH aus, diese sollen Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr EUR 2,60, 19:00 bis 22:00 Uhr EUR 1,50 und 22:00 bis 06:00 EUR 0,80 betragen. Sonntag und Feiertag von 06:00 bis 19:00 Uhr sind als Werbetarif EUR 1,50, 19:00 bis 06:00 Uhr EUR 0,80 vorgesehen. Daneben soll es Spezialtarife für Patronanzen und Sondervereinbarungen für den Einzelfall geben.

Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Das beantragte Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ und das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH sind aufgrund der Topographie und der großen Entfernung zwischen beiden Versorgungsgebieten vollständig voneinander entkoppelt.

Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen ebenso keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu dem Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Mag. Irmgard Savio.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Antrag

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung der bundesweiten Zulassung, in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ gerichtet.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragte mit gleich lautenden Anträgen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt auch die Zuordnung der zeitgleich zur Vergabe gelangenden Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“, „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ sowie „Radenthein“ und „Salzkammergut“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 72.672,83 und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist Dr. Ernst Swoboda (seit 21.04.2004). Als Prokurist ist Rüdiger Landgraf gemeinsam mit einem Geschäftsführer

vertretungsbefugt (seit 02.11.2007). Alleingesellschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH.

Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist eine zu FN 98530 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 218.018,50. Alleingesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. ist eine zu FN 210995 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. (50%; Haftsumme EUR 750.000,--) und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (50%; Haftsumme EUR 750.000,--).

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 208822 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,--. Gesellschafter der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% die Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG.; nämlich die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG sind Hans Dichand (50%; Haftsumme EUR 4,495.872,--) und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (50%; Haftsumme EUR 4,495.872,--).

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,--. Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% die Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG; nämlich Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH.

Hans Dichand ist österreichischer Staatsbürger.

Die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 8338 beim Amtsgericht Essen eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Essen, Deutschland.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist einzige Kommanditistin (Haftsumme EUR 70.000) der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG., einer zu FN 255537 s beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist.

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH.

Der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (bzw. der Privatrado Unterkrnten GmbH, welche als übertragende Gesellschaft mit der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH verschmolzen wurde, die ihrerseits gemäß § 5 UmwG unter gleichzeitiger Er-

richtung der Personengesellschaft Krone-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG umgewandelt bzw. aufgelöst und gelöscht wurde) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2001, KOA 1.218/01-045, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ für zehn Jahre erteilt und gemäß § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung einer Berufung ausgeschlossen. Gegen die der Berufung der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH stattgebende Entscheidung des BKS (22.04.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002) erhob die Privatradio Unterkärnten GmbH Beschwerde beim VwGH, welcher mit Erkenntnis vom 25.02.2004, Zl. 2002/04/0157-12, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufhob. Mit Bescheid vom 25.04.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004 (2. Rechtsgang), erteilte der BKS die Zulassung an die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH. Die Zulassung der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (bzw. der Privatradio Unterkärnten GmbH) kann aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. beim VwGH gegen den Bescheid des BKS vom 25.04.2005 (VwGH Zl. AW 2005/04/0038-10) vorerst weiter ausgeübt werden.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., eine zu FN 8321m beim Handelgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronen Zeitung“. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.; Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. sind die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (40%; Haftsumme ATS 400.000,--), Hans Dichand (50%; Haftsumme ATS 500.000,--) und die Austria Medien GmbH (10%; Haftsumme ATS 100.000,--) mit Sitz in Essen, Deutschland.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 107826 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 9,810.832,62. Gesellschafter der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu rund 50,56% und die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co.KG zu rund 49,44%.

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 32182 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 727.000,--. Gesellschafter der Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zu 63,08% und die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. zu 36,92%.

Die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft ist eine zu FN 79711 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Kapital in Höhe von EUR 8,259.236,18.

Die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 96185 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 4,360.500,--. Gesellschafter der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. sind die RH Anteilsverwaltungs GmbH zu 50% sowie die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH und die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. zu jeweils 25%.

Die RH Anteilsverwaltungs GmbH ist eine zu FN 107963 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 727.000,--; Alleingesellschafterin ist die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 95970 h beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Wien.

Die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH ist eine zu FN 174965 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 5,650.000,--; Alleingesellschafterin ist die

UNIQA Versicherungen AG (FN 92933t beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital in Höhe von EUR 119,777.808,--.

Die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 102180 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,--; Alleingesellschafterin ist die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine zu FN 33660 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,--. Alleingesellschafterin der SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (FN 58882 t beim Handelsgericht Wien), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital in der Höhe von EUR 349,191.921,91.

Die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlags-gesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co.KG ist eine zu HRA 4052 beim Amtsgericht Essen eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Essen, Deutschland.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) sowie aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz.

Im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreitet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. „ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstrahlungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.“

Im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ verbreitet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. unter dem Namen „Krone Hit Bregenz“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programmschema beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise“ (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.09.2005, KOA 1.672/04-013).“

Geplantes Programm

Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bzw. zum Ausbau (Hauptbegehren und 1. Eventualbegehren) soll das im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreitete Programm „KRONEHIT“ auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendet werden.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (2. Eventualbegehren) soll das Programm der Antragstellerin unter der Bezeichnung „KRONEHIT Aichfeld – Oberes Murtal“ als eigenständiges Programm verbreitet werden. Das geplante Programm ist ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, das sich als Un-

terhaltungssender für erwachsene Österreicher versteht und Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und Nachrichten enthält.

Im gesamten Programm wird österreichischem Content ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Die Moderatoren berichten regelmäßig über Gesprächsthemen aus der Steiermark und aus den übrigen Regionen Österreichs. Ein wesentlicher Bestandteil des Programms sind die Nachrichten mit Meldungen aus Österreich und der Welt.

Das Musikprogramm im AC-Format orientiert sich am aktuellen österreichischen Musikgeschmack mit einer schwerpunktmäßigen Berücksichtigung der Bedürfnisse der erwachsenen Hörer.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von „KRONEHIT“ folgende Programmflächen:

Die zentrale Sendung ist die Morgensendung, die in der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlt wird; Schwerpunkte der Sendung sind Service-Inhalte (Wetter, Verkehr, etc.) und Nachrichten.

Die Vormittagssendung (09:00 bis 14:00 Uhr) versteht sich als unterhaltsamer Begleiter für alle Hörer, die zu dieser Zeit berufstätig sind. In dieser Sendeschiene steht die Musik im Vordergrund, die von kurzen informativen und unterhaltsamen Moderationen begleitet wird.

Die Nachmittagsendung (14:00 bis 18:00 Uhr) konzentriert sich auf Informationen, wie aktuelle Updates über die Verkehrssituation, das Wetter am Abend und Veranstaltungstipps.

In der Abendsendung (18:00 bis 22:00 Uhr) nimmt wiederum die Musik einen großen Stellenwert ein, aber auch die Interaktion mit den Hörern per Telefon und per Internet.

Das Programm wird landesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Berichterstattung ist jedoch ein wesentlicher Schwerpunkt des Programms.

Im Verhältnis zu dem im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreiteten Programm wird sich das im Fall einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ geplante Programm wie folgt darstellen:

Lokalbezug soll von fünf Mitarbeitern der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. produziert werden, welche bereits jetzt in der Steiermark tätig sind. Weiters wird es anlassbezogene lokale Ausstiege geben, etwa bei Bürgermeisterwahlen oder Sportereignissen.

Die Antragstellerin plant, die Nachrichten aus jenen Informationen zu erstellen, welche auch für die Gestaltung der Nachrichten, welche im bundesweiten Programm ausgestrahlt werden, herangezogen werden.

Es ist möglich, dass Teile des Programms, welches in der bundesweiten Zulassung ausgestrahlt wird, zeitversetzt im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ ausgestrahlt werden, wobei die Antragstellerin weder den konkreten Umfang des vom bundesweiten Programm übernommenen Anteil des Programms noch das zeitliche Ausmaß einer etwaigen Zeitversetzung quantifizieren konnte. Es ist somit nicht eindeutig feststellbar, in welchem Umfang Programm vom bundesweiten Programm – selbst wenn dieses unter Umständen nicht zeitgleich geschehen wird – übernommen werden soll.

Es wurde ein Redaktionsstatut der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, der Rechtsvorgängerin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. primär auf ihre bisherige Tätigkeit und ihre Erfahrungen als Hörfunkveranstalterin, die sich insbesondere auf die Bereiche Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung erstrecken.

Dr. Ernst Swoboda ist seit 2002 Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.; zuvor war er im Verlagsmanagement als Justitiar der Mediaprint sowie als Geschäftsführer von Druckerei- und Verlagsgesellschaften tätig.

Rüdiger Landgraf ist seit 2003 Chefredakteur und seit 2007 Programmdirektor von „KRONEHIT“. Zuvor war er von 2001 bis 2003 Unterhaltungschef bei Krone Hit R@adio bzw. von 2002 bis 2003 beim Aufbau von „go-tv“ beratend tätig.

Michael Ebeert ist seit 2003 Verkaufsdirektor bei „KRONEHIT“. Zuvor war er unter anderem als Sales Manager bei der HEROLD Business Data AG, als Marketingleiter bei der KUONI Travel Ltd/Restplatzbörse und als Sales Manager bei der DONAU/STADTISCHE Versicherung beschäftigt.

Geschäftsführung, Verkauf, Musikredaktion und Programmleitung werden auch in Bezug auf das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ von den dargestellten bzw. bisher zuständigen Personen übernommen.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. berichtet schon jetzt regelmäßig im Rahmen der bundesweiten Zulassung aus dem Gebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ und verfügt über lokale Mitarbeiter in der Region. Diese Ressourcen wird sie auch im Falle der Erteilung einer Zulassung bzw. der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nutzen. Auch der Werbezeitenverkauf wird durch das bestehende Verkaufsteam übernommen. Der Antragstellerin entstehen sohin keine zusätzlichen Personalkosten.

Auch im Falle der Erteilung einer Zulassung wird die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kein Sendestudio im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet betreiben. Die lokalen Programmelemente, die im Rahmen des Programms „KRONEHIT Aichfeld – Oberes Murtal“ ausgestrahlt werden, sollen im Studio in Graz oder im zentralen Studio in Wien zusammengestellt werden. Die lokalen Beiträge sollen durch jene fünf Mitarbeiter, die für die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der Produktion ihres bundesweiten Hörfunkprogramms auch in der Steiermark tätig sind, erstellt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Auch im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen beruft sich die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des bundesweiten Hörfunkprogramms und plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und laufenden Programmbetrieb sowie Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Weiters verweist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf ihre Eigenkapitalausstattung, ihre Bonität sowie auf die Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gedenkt die für den Betrieb der technischen Infrastruktur erforderlichen Kosten und Investitionen durch die – aufgrund der größeren Reichweite und damit größeren Hörerzahl – erwarteten höheren Werbeerträge zu finanzieren.

Dadurch, dass auch im Falle einer Zulassungserteilung das Programm und die Vermarktung durch bereits bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. tätige Mitarbeiter produziert bzw. durchgeführt werden, werden keine zusätzlichen Personalkosten anfallen. Zusätzliche Kosten werden der Antragstellerin hingegen für die Produktion lokaler Inhalte und Jingles sowie für die allenfalls – bei nicht möglicher Übernahme vom bisherigen Zulassungsinhaber – neu anzuschaffenden Sendeanlagen entstehen.

Zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einen auf zehn Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr schon von einem positiven Betriebsergebnis ausgeht. Eine Gegenüberstellung der kalkulierten Gesamterlöse und Gesamtkosten ergibt für das erste Jahr einen Überschuss von EUR 22.816,--, der stetig ansteigt und im zehnten Jahr geplante EUR 72.092,-- beträgt.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Eigenvermarktung, sonstigen Erlösen sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und betragen im ersten Betriebsjahr EUR 85.621,--, im zweiten Betriebsjahr EUR 102.453,-- und im dritten Betriebsjahr 110.116,--. Die veranschlagten Erlöse steigen in den Folgejahren stetig bis auf EUR 150.873,-- im zehnten Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber zwischen EUR 62.805,-- im ersten Betriebsjahr, EUR 66.071,-- im zweiten Betriebsjahr und EUR 67.998,-- im dritten Betriebsjahr, wobei die veranschlagten Kosten bis zum zehnten Betriebsjahr verhältnismäßig geringfügig auf EUR 78.781,-- ansteigen.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll durch das bestehende Verkaufsteam der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. übernommen werden. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. legt ihren Berechnungen eine technische Reichweite von 70.000 Einwohnern im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zugrunde und geht davon aus, in „Aichfeld – Oberes Murtal“ bzw. im erweiterten Gebiet die gleiche Tagesreichweite und den gleichen Marktanteil erzielen zu können, wie im bisher bestehenden Versorgungsgebiet. Hierbei nimmt die Antragstellerin für den lokalen Werbezeitenverkauf erzielbare Erlöse von EUR 15,-- pro Hörer an.

Technisches Konzept

Das von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Bregenz 91,5 MHz“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Aichfeld – Oberes Murtal“ mit dem Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen Überschneidungen, die etwa 55.000 Personen betreffen und als technisch vermeidbar zu qualifizieren sind; dies vor dem Hintergrund, als große Teile der Bezirke Knittelfeld und Judenburg sowohl durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „KNITTELFELD 2 105,1 MHz“ als auch durch die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bereits zugeordnete Übertragungskapazitäten „ZELTWEG 107,1 MHz“ und „NEUMARKT 2 101,8 MHz“ versorgt werden.

Im Falle einer Zurücklegung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ (wie von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Antrag in Aussicht gestellt) reduzieren sich die Überschneidungen zwischen den beiden Gebieten auf 500 Personen und stellen sich als technisch nicht weiter vermeidbar dar.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen der bundesweiten Zulassung und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ bringt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vor, dass sich Zusammenhänge zwischen diesen beiden Gebieten schon daraus ergeben, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet im Bundesgebiet liegt. Es wird darauf verwiesen, dass das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ mit den von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. schon bisher versorgten Gebieten in der Steiermark benachbart ist, sodass sich auch regio-

nale und lokale Zusammenhänge zwischen dem von der Antragstellerin bisher versorgten Gebiet und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergeben.

4.5. Stellungnahmen der Steiermärkischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Schreiben vom 13.08.2007 gemäß § 23 PrR-G die neuerliche Erteilung der Zulassung an die Privat-Radio Betriebs GmbH empfohlen. Begründend führte die Steiermärkische Landesregierung aus, dass die bisherige Zulassungsinhaberin seit dem Jahr 1997 mit dem Programm „A1“ erfolgreich ein Lokalradiokonzept umsetze. „A 1“ betreibe ein eigenes Sende- und Produktionsstudio, richte sich an eine Zielgruppe um die 40 Jahre und betone in der redaktionellen Berichterstattung schwerpunktmäßig die lokalen Informationen. Gerade das Vorhandensein einer eigenständigen Redaktion ermögliche es „A 1“, auf die Vorkommnisse in der Region rasch zu reagieren. Mit der neuerlichen Sendelizenzvergabe an die Privat-Radio Betriebs GmbH würde deren Programm-schemata, das in diesem Raum von anderen Betreibern nicht in dieser bei der Bevölkerung besonders akzeptierten Form angeboten werde, beibehalten werden.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner Sitzung am 14.11.2007 die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ an den Verein Privat-Radio Betriebs GmbH.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 23.10.2007 sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates sowie des Verwaltungsgerichtshofs. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. dem Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zu Doppelversorgungen bzw. Überschneidungen im Verhältnis zu anderen Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 10.09.2007, KOA 1.466/07-006, sowie aus der ebenfalls schlüssigen Ergänzung zu diesem Gutachten vom 30.10.2007, KOA 1.466/07-018.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich einzelner Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Zur Privat-Radio Betriebs GmbH: Die Feststellungen, dass das in den Abtretungsverträgen zwischen der LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. und der PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH bzw. der GH Vermögensverwaltungs GmbH der Styria Medien AG eingeräumte Vorkaufsrecht in näherer Zukunft nicht schlagend werden soll und insbesondere nicht geplant ist, dass die Styria Medien AG wieder – mittelbar oder unmittelbar – Anteile an der Privat-Radio Betriebs GmbH erwerben soll, beruhen auf dem glaub-

würdigen Vorbringen der Privat-Radio Betriebs GmbH in der mündlichen Verhandlung am 23.10.2007

Die Feststellung, dass abgesehen von der genannten Kooperation zwischen der Leykam Medien AG und der Styria AG bezüglich der Herausgabe der Gratis-Wochenzeitung „Der Grazer“ zwischen der Antragstellerin und Unternehmen der Styria-Gruppe keine Kooperationen, insbesondere nicht im Radiobereich oder im Hinblick auf Programmlieferungen, bestehen, ergeben sich ebenfalls aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ voneinander entkoppelt sind, basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 10.10.2007, KOA 1.470/07-024.

Zur WELLE SALZBURG GmbH: Die Angaben zum beruflichen Werdegang von Frau Sabrina Millautz stammen aus den Angaben im Antrag der WELLE SALZBURG GmbH auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ in eventu auf Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ (KOA 1.214/07-006).

Zur KRONEHIT Radio BetriebsgmbH: Die getroffenen Feststellungen zum Verhältnis des von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programms zu dem im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreiteten Programm ergeben sich aus den entsprechenden Angaben der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Aufgrund der dahingehend unpräzisen Angaben im Antrag bzw. den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ist jedoch nicht eindeutig, in welchem Umfang Programm vom bundesweiten Programm übernommen werden soll, selbst wenn dieses unter Umständen nicht zeitgleich geschehen wird.

Die Feststellung, wonach das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ von dem bestehenden Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vollständig entkoppelt ist, ergibt sich aus der Topographie und der großen Entfernung zwischen den beiden Versorgungsgebieten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die in diesem Verfahren zuzuordnenden Übertragungskapazitäten waren gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) auszuschreiben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2007 um 13:00 Uhr. Die Anträge sämtlicher Verfahrensparteien langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von den Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. Eigentümer sind entweder österreichische Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sind somit die Voraussetzungen gemäß § 7 PrR-G gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Hervorzuheben ist, dass bezüglich der Antragstellerin Privat-Radio Betriebs GmbH kein Ausschlussgrund gemäß § 8 Z 2 PrR-G vorliegt.

Gemäß § 8 Z 2 PrR-G darf Parteien im Sinne des Parteiengesetzes keine Zulassung erteilt werden. Erfasst sind aber nur direkte Beteiligungen. So heißt es in den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zur Vorgängerregelung des § 9 RRG (Regionalradiogesetz), dass dieses Beteiligungsverbot schon seinem Wortlaut nach auf direkte Beteiligungen beschränkt ist. Und weiters: „Dies ergibt sich auch aus einer systematischen Interpretation, weil § 10 (Anm. Vorgängerregelung von § 9 PrR-G) auch eine ‚Durchrechnung‘ über mehrere Stufen anordnet. § 9 soll demgegenüber bloß den direkten Einfluss staatlich verfestigter Institutionen auf das Medium Radio verhindern. Diese Bestimmung will also – auch im Hinblick auf Art. 10 EMRK und den Gleichheitssatz – nur diese staatlich verfestigten Institutionen selbst von der Programmveranstaltung ausschließen bzw. deren direkten Einfluss auf diese verhindern.“ Eine bloß mittelbare Beteiligung von Parteien ist zulässig, aber im Auswahlverfahren unter den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G zu würdigen (Kogler/ Kramler/ Traimer, Österreichische Rundfunkgesetz, 2002, 272).

Zwar ist die SPÖ Landesorganisation Steiermark (neben der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und der LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H.) eine Stifterin der Zukunft Steiermark Privatstiftung, welche wiederum Alleingesellschafterin der LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist, die sich im Besitz sämtlicher Anteile der Antragstellerin befindet, doch stellen diese Verhältnisse keine direkten Beteiligungen an der Antragstellerin dar und sind daher nicht gemäß § 8 PrR-G untersagt.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Dabei ist ein Versorgungsgebiet einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Das bestehende Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH weist mit dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ aufgrund der geographischen Entfernung keine Überschneidungen auf. Ein nach diesen Bestimmungen zu prüfender Ausschlussgrund ist somit nicht gegeben.

Ebenso ist das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“, in welchem das Programm der WELLE SALZBURG GmbH als Mantelprogramm im gesetzlich zulässigen Ausmaß verbreitet wird, topographisch vom gegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk sowie einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“.

Das Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ ist vom Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ vollständig entkoppelt und im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G daher unkritisch.

Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet ergeben sich jedoch im Hinblick auf das Gebiet der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.; diese betreffen etwa 55.000 Personen und werden vom Amtssachverständigen als technisch vermeidbar qualifiziert, da große Teile der Bezirke Knittelfeld und Judenburg sowohl durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität KNITTELFELD 2 105,1 MHz als auch durch die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten ZELTWEG 107,1 MHz und NEUMARKT 101,8 MHz versorgt werden. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. hat im Antrag vom 19.06.2007 in Aussicht gestellt, dass sie im Falle einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ die ihr zugeordnete Übertragungskapazität ZELTWEG 107,1 MHz zurücklegen wird. Im

Falle einer Zurücklegung dieser Übertragungskapazität würden sich die Überschneidungen zwischen dem Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ und dem Gebiet der bundesweiten Zulassung auf 500 Personen reduzieren und als technisch nicht weiter vermeidbar darstellen.

Sohin würde sich nur bei Zurücklegung der Übertragungskapazität ZELTWEG 107,1 MHz eine mit § 9 Abs. 1 PrR-G vereinbare Konstellation ergeben.

Nach Auffassung der Behörde kann jedoch insofern dahingestellt bleiben, ob durch die angekündigte Zurücklegung einer Übertragungskapazität zulässigerweise ein Zugang zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G erlangt werden kann, als – wie weiter unten noch zu zeigen sein wird – der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Zulassung im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ auch im Rahmen einer Auswahlentscheidung nicht zu erteilen ist.

Auch das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. ist vom Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ vollständig entkoppelt. Im Übrigen sind im Falle einer Zulassungserteilung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weder dem Eigentümer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (Alleingesellschafterin ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH) noch der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H., einzige Kommanditistin die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG) beide Versorgungsgebiete zuzurechnen. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person nämlich gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G nur dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber *unmittelbar* über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbünde dar. Bei den Antragstellern liegt kein Ausschlussgrund im Sinne der vorstehenden Regelungen vor:

Zur Privat-Radio Betriebs GmbH ist hervorzuheben, dass deren alleinige Gesellschafterin, die LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H., zu 100% im Eigentum der Zukunft Steiermark Privatstiftung steht. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist damit als Hörfunkveranstalterin auf Grund des Überschreitens der 25%-igen Beteiligung im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G mit der Zukunft Steiermark Privatstiftung verbunden. In diesem Medienverbund befindet sich auch die IQ Plus Medien GmbH mit dem Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ (aufgrund der 73,9%igen Beteiligung der Zukunft Steiermark Privatstiftung an der Leykam Medien AG und deren indirekter Beteiligung an der IQ – plus Medien GmbH) und die Ennstaler Lokalradio GmbH mit dem Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ (aufgrund der 100%-igen Beteiligung der IQ – plus Medien GmbH an der GH Vermögensverwaltungs GmbH und deren Alleineigentum an der Ennstaler Lokalradio GmbH), nicht jedoch die Mur-Mürztal RadiobetriebsgmbH (da die Zukunft Steiermark Privatstiftung zwar 100% an der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H hält, diese jedoch lediglich 15% der Anteile der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH besitzt). Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Entkopplung gibt es keine Berührungspunkte zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten erreichten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ bzw. „Oberes Ennstal“.

Die WELLE SALZBURG GmbH und ihre Gesellschafter sind weder direkt noch indirekt an weiteren Medieninhabern im Sinne von § 9 Abs. 1 und 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G beteiligt.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. steht in einem Medienverbund mit der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (vormals Privatrado Unterkrnten GmbH), welche derzeit aufgrund eines schwebenden Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und der ihrer Beschwerde zuerkannten aufschiebenden Wirkung im Versorgungsgebiet „Bezirke

Völkermark und Wolfsberg“ ein Hörfunkprogramm ausstrahlt. Die Versorgungsgebiete „Aichfeld – Oberes Murtal“ und „Bezirke Völkermark und Wolfsberg“ sind geographisch völlig entkoppelt; ein Zulässigkeithindernis gemäß § 9 Abs. 3 iVm Abs. 4 PrR-G liegt nicht vor.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen die beiden Antragsteller, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, unter anderem auch auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH sendet im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ seit knapp zehn Jahren ein 24 Stunden-Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH bzw. ihre Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin eine auf vier Jahre angelegte Einnahmen- /Ausgabenrechnung vor. Die Erlösplanungen für die kom-

menden Geschäftsjahre gehen von einer kontinuierlichen Steigerung der Erlöse um 10% aus, während eine Erhöhung der Personalkosten bzw. sonstigen Ausgaben um 5% bzw. 2% angenommen wird. Zwar weist die vorgelegte Planrechnung für das Geschäftsjahr 2008 noch einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 14.963,-- aus, doch muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass in Zukunft dadurch, dass die Antragstellerin bereits über die notwendige Infrastruktur zur Veranstaltung von Hörfunk verfügt, keine Gründungskosten mehr anfallen und auch keine Anfangsinvestitionen mehr zu tätigen sind. Die Unterlagen schienen insgesamt schlüssig und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet durch die Antragstellerin.

Der Privatradio Betriebs GmbH ist es daher gelungen, die fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung glaubhaft zu machen, zumal sie dies in den vergangenen zehn Jahren erfolgreich unter Beweis gestellt hat.

Die KommAustria geht davon aus, dass auch der WELLE SALZBURG GmbH aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in „Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ die notwendige fachliche Qualifikation zur Führung eines Radiobetriebs sowohl in programmlicher als auch in organisatorischer Hinsicht nicht abgesprochen werden kann. In diesem Zusammenhang darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der WELLE SALZBURG GmbH vor kurzem auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ (noch nicht rechtskräftig) erteilt wurde. Bezüglich ihrer fachlichen und organisatorischen Eignung für eine regelmäßige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ verwies die WELLE SALZBURG GmbH im Antrag vom 19.06.2007 primär auf Mag. Prähauser und ihre bestehende Hörfunkveranstaltung; nannte in der ergänzenden Stellungnahme, welche auf Grund einer Aufforderung gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G ergangen ist, jedoch auch weitere, bestehende Mitarbeiter und deren Erfahrungen und hielt fest, dass diese im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eine eigenständige Redaktion bilden bzw. mit der eigenständigen Produktion des Programms in der Steiermark beschäftigt sein sollen.

In finanzieller Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass das vorgelegte Planbudget insofern nicht die uneingeschränkte Überzeugungskraft genießt, als der Ansatz der Antragstellerin jedenfalls nicht als vorsichtig eingeschätzt werden kann, zumal betreffend die Erlöse etwa ab dem vierten Geschäftsjahr (hier in Höhe von EUR 783.000,--) in Größenordnungen kalkuliert wird, die die Kalkulationen des bestehenden Hörfunkveranstalters – welcher bereits seit zehn Jahren am (insb. lokalen Werbe-) Markt tätig ist – beträchtlich übersteigen (vgl. die von der Privat-Radio Betriebs GmbH geplanten Erlöse für das vierte Geschäftsjahr in Höhe von EUR 420.354,--). Auch die Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von EUR 70.000,-- kann bei einem geplanten negativen Betriebsergebnis von EUR -223.320,-- im ersten Geschäftsjahr nicht vollständig überzeugen. Darüber hinaus ist auch zu bedenken, dass mit Bescheid der KommAustria vom 19.09.2007, KOA 1.379/07-014, der WELLE SALZBURG GmbH für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms („Welle 1 Linz“) für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt wurde. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Im Fall der Rechtskraft und der (rechtskräftigen) Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wären zwei Versorgungsgebiete aufzubauen, was die Finanzkraft der Antragstellerin belasten könnte; entsprechende Angaben diesbezüglich wurden jedoch nicht gemacht.

Im Anbetracht der geplanten Nutzung von Synergieeffekten mit dem bereits in Salzburg tätigen Team, indem in administrativer Hinsicht – etwa bei der technischen Betreuung, beim Research oder beim Marketing – auf schon bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann, können die finanziellen Voraussetzungen dennoch als noch glaubhaft dargelegt bezeichnet werden.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH erfüllt aufgrund der nunmehr seit beinahe drei Jahren erfolgenden Veranstaltung eines bundesweiten Hörfunkprogramms die fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk; zumal sie auch auf die Ausübung regi-

onaler und lokaler Zulassungen vor der Erteilung der bundesweiten Zulassung verweisen kann. Selbst im Falle der nur in eventu beantragten eigenständigen Zulassung für „Aichfeld – Oberes Murtal“ wird die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kein Sendestudio im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet betreiben, sondern die lokalen Programmelemente, die im Rahmen des Programms „KRONEHIT Aichfeld – Oberes Murtal“ ausgestrahlt werden, im Studio in Graz oder im zentralen Studio in Wien zusammenzustellen; sie plant damit, auf bestehende Infrastruktur und personelle Ressourcen zurückzugreifen, weshalb zusätzliche Kosten allenfalls für die Produktion lokaler Inhalte und Jingles sowie für die möglicherweise neu anzuschaffenden Sendeanlagen entstehen werden. Es erscheint daher plausibel, dass die für den Betrieb der technischen Infrastruktur erforderlichen Kosten und Investitionen durch die – aufgrund der größeren Reichweite und damit größeren Hörerzahl – erwarteten höheren Werbeerträge zu finanzieren sind. Die fünf für die lokalen Beiträge vorgesehenen Mitarbeiter sind bereits jetzt bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beschäftigt.

Zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einen auf zehn Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr schon von einem positiven Betriebsergebnis ausgeht – dies erscheint plausibel, zumal die Antragstellerin auf vorhandene Infrastruktur und Personal sowie einen funktionierenden Radiobetrieb (bundesweite Zulassung) zurückgreifen kann und somit kaum zusätzliche Kosten anfallen. Auch die Glaubhaftmachung des finanziellen Konzeptes ist damit gelungen.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Sämtliche Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass sie im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Somit erfüllen die Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Stellungnahmen

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung empfahl die neuerliche Erteilung einer Zulassung an die Privat-Radio Betriebs GmbH; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH seit dem Jahr 1997 ein erfolgreiches Lokalradiokonzept umsetze. Mit der neuerlichen Sendelizenzvergabe an die Privat-Radio Betriebs GmbH würde deren Programmschema, das in diesem Raum von anderen Betreibern nicht in dieser bei der Bevölkerung besonders akzeptierten Form angeboten wird, beibehalten werden.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2007 für die Erteilung einer Zulassung an die Privat-Radio Betriebs GmbH ausgesprochen.

4.7. Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erweiterung und in eventu Ausbau der bundesweiten Zulassung

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 leg. cit. neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

„1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;

2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.“

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G legt somit u.a. fest, dass eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1 PrR-G stattzufinden hat.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“; diese Zulassung läuft am 31.03.2008 ab. Die dieser Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten waren daher frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor diesem Datum gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G auszuschreiben. Die KommAustria hat die dem Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ zugeordneten Übertragungskapazitäten dementsprechend am 03.04.2007 gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Inhaberin der bundesweiten Hörfunkzulassung, beteiligte sich an der gegenständlichen Ausschreibung und beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten

1. zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes,
2. in eventu zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung und
3. in eventu zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes (als eigene Zulassung).

Zunächst ist auf die ersten beiden Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einzugehen, der Antrag auf Erteilung einer eigenständigen Zulassung wird an späterer Stelle behandelt.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 wurden im Privatradiogesetz vor dem Hintergrund der Schaffung der Möglichkeit, bundesweiten Hörfunk zu veranstalten (§ 28 b – d PrR-G), im Rahmen der Regelungen über die Frequenzzuordnung spezifische Anordnungen im Hinblick auf Inhaber bundesweiter Hörfunkzulassungen getroffen. Zum Einen beziehen sich diese auf eine in zweifacher Weise bevorzugte Möglichkeit, neue Übertragungskapazitäten zugeordnet zu erhalten, zum Anderen auch auf die eingeschränkte Möglichkeit, sich als Inhaber einer bundesweiten Zulassung, an bestimmten Ausschreibungen, nämlich jenen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 PrR-G, zu beteiligen:

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der

technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

§ 10 Abs. 2 PrR-G legt fest, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden sind und § 10 Abs. 3 PrR-G regelt die für eine Reservierung von Übertragungskapazitäten relevanten Parameter.

§ 10 Abs. 4 PrR-G schließlich verfügt, dass gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G ausgeschriebene Übertragungskapazitäten (also Fälle der Ausschreibung aufgrund des Ablaufs oder des Erlöschens einer erteilten Zulassung bzw. Fälle der amtswegigen Ausschreibung zuvor reservierter Übertragungskapazitäten), nur in ihrer Gesamtheit gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden können.

Ein Auswählen einzelner (günstiger) Übertragungskapazitäten ist im Wege einer Teilnahme an Ausschreibungen nach § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G also offenbar nicht möglich und überdies sind auch nur Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zulässig; die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 leg. cit. geregelten Zuordnungsvarianten werden hingegen nicht angeführt. Im Initiativantrag zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP zu § 10 Abs. 4 PrR-G wird dazu präzisiert: „Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur gemeinsam entweder für eine Erweiterung oder für die neuerliche Erteilung einer Zulassung zugeordnet werden können. Demgemäß können derartige Übertragungskapazitäten nicht für bundesweite Zulassungen zugeordnet werden.“

Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G hat die KommAustria in der Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Aichfeld – Oberes Murtal“ vom 03.04.2007 explizit hingewiesen. Folglich ist in § 10 Abs. 4 PrR-G insbesondere die Möglichkeit, solcherart ausgeschriebene Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Hörfunkzulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G zu beantragen und zuzuordnen, nicht vorgesehen. Dementsprechend ergibt sich schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, dass im hier vorliegenden Falle einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ein Antrag auf Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung nicht zulässigerweise gestellt werden kann.

Die Antragstellerin geht offenbar selbst davon aus, dass der Wortlaut des § 10 Abs. 4 PrR-G einer Teilnahme des Inhabers der bundesweiten Zulassung an Ausschreibungen nach § 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 PrR-G entgegensteht, weshalb sie in ihrem Antrag eine systematische Interpretation dieser Bestimmung für erforderlich hält; anderenfalls wäre sie – so die Begründung – von Ausschreibungen in den meisten Fällen ausgeschlossen, was nicht im Sinne des Gesetzes sein könne.

Offensichtlich aber zielt die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G gerade darauf ab, etwa bei Ausschreibungen auslaufender Zulassungen zu verhindern, dass Zuordnungen solcher Übertragungskapazitäten zum Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung erfolgen. Hintergrund hierfür ist, dass bestehende Zulassungsinhaber aufgrund des Vorrangs des Ausbaus der bundesweiten Zulassung im Rahmen der Rangfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G im Falle einer Antragstellung durch den bundesweiten Zulassungsinhaber gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G de facto keine Chance hätten, die von ihnen in einem bestimmten Versorgungsgebiet bereits seit zehn Jahren ausgeübte Zulassung wiederzuerlangen. Dem Gesetzgeber ist jedoch nicht die Absicht zu unterstellen, dass der Fortbestand der zum Teil noch auf Grundlage des Regionalradiogesetzes erteilten lokalen Zulassungen dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung in jedem Fall untergeordnet werden sollte. Vielmehr differenziert das Privatradiogesetz bewusst zwischen der Ausschreibung „neuer“ Übertragungskapazitäten und solcher, die Bestandteil bisheriger Zulassungen sind oder durch Umplanung zu „wirtschaftlich tragfähigen“ (mit entsprechender technischer Reichweite ausgestatteten) Übertragungskapazitäten gestaltet wurden. Im Ergebnis ist damit sowohl dem Wortlaut der Bestimmung, als auch den Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 4 PrR-G eindeutig zu entnehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers verhindert werden soll, dass Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G aufgrund des Ablaufs einer erteilten Zulassung ausgeschrieben werden, einer bundesweiten Zulassung zugeordnet werden.

Untermuert wird diese Auffassung durch die Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G (IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP), in denen insbesondere ausgeführt wird:

„[...] Die (im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 28b bis 28d geänderte) Rangfolge des § 10 begünstigt wie schon bisher die Verbesserung des Empfangs innerhalb eines bestehenden Versorgungsgebietes, entscheidend wird sein, bei welchem Veranstalter (darunter auch solchen bundesweiter Zulassungen) mit dem Einsatz der Übertragungskapazität die beste Versorgung gewährleistet werden kann. In der Folge wird die Rangfolge dahingehend beibehalten, dass Übertragungskapazitäten für bundesweite Zulassung zur Verfügung stehen sollen, um einen Ausbau zu ermöglichen. Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehendem Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss. Bei der Auswahl zwischen Inhabern bundesweiter Zulassungen ist jener zu bevorzugen, der ein kleineres Versorgungsgebiet hat (gerechnet nach Bevölkerungsanteilen).

Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes eines Zulassungsinhabers einer „nicht-bundesweiten“ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebietes (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage. Vgl. zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit auch VwGH, 17. Dezember 2003, 2003/04/0136).“

Ein Blick auf die unterstrichene Passage der Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G bestätigt somit, dass die Möglichkeit zur Beantragung von gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten einer auslaufenden Zulassung dem Inhaber einer bundesweiten Zulassung zu deren Ausbau nicht zugänglich ist. Aus dieser Passage geht

ferner auch hervor, dass der Inhaber einer bundesweiten Zulassung einen Antrag auf Zuordnung zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes im Sinne von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nicht zulässigerweise stellen kann. Anders gesagt erschließt sich aus der Formulierung, dass alternativ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes eines Zulassungsinhabers einer „nicht-bundesweiten“ Zulassung auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Frage kommt, die eindeutige Absicht des Gesetzgebers, die Erweiterung einer bundesweiten Zulassung auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nicht zuzulassen.

Wollte der Gesetzgeber dies, so hätte er in den schon zitierten Materialien zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G nicht die Unterschiede zwischen einer Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G [„Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehendem Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss“] betont und damit bereits angedeutet, dass der Ausbau der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G für den bundesweiten Zulassungsinhaber das Äquivalent zur Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für den Inhaber einer nicht-bundesweiten Zulassung ist. Überdies ist der Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G gegenüber der Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G insoweit doppelt bevorzugt, als er in der Rangfolge der Zuordnung gegenüber der Erweiterung prioritär behandelt wird und ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet nicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen war daher der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „bundesweite Zulassung“ ebenso wie der Eventualantrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkte 7 und 8).

Nach Auffassung der Behörde ist jedoch davon auszugehen, dass der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zulässig ist; dies insbesondere vor dem Hintergrund, als in diesem Zusammenhang keine Zuordnung an die bundesweite Zulassung (im Sinne der erwähnten Materialien), sondern die Erteilung einer „neuen Zulassung“ bzw. einer weiteren Zulassung neben der bundesweiten Zulassung erfolgen würde. Dies steht auch im Einklang mit den Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G und § 28d Abs. 1 PrR-G, wonach eine Person grundsätzlich Inhaber mehrerer Zulassungen sein kann (zur inhaltlichen Würdigung des Antrags der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet siehe weiter unten).

4.8. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung zu bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im

Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 sowie Z 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN). Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für so genannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamt abwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen

sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11; Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Bei der Auswahlentscheidung ist die Behörde nicht gehindert, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb – auch wenn sie sie bereits als gemäß § 5 Abs. 3 PrR G durch die Antragsteller glaubhaft gemacht beurteilt hat – bei der Abwägungsentscheidung gemäß § 6 PrR-G einer vertieften Prüfung zu unterziehen (siehe BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend,

dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Auswahlentscheidung

Beim von der Behörde durchzuführenden Auswahlverfahren waren die Vollprogramme folgender Antragsteller gegeneinander abzuwägen: Privat-Radio Betriebs GmbH, WELLE SALZBURG GmbH und KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

1) Die Privat-Radio Betriebs GmbH sendet seit rund zehn Jahren im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ ein gänzlich eigengestaltetes Programm, welches umfassend die lokalen Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung berücksichtigt. Der hohe lokale Aspekt ihres (Wort)Programms wird durch Ausstrahlung von genauen Lokalinformationen, Themen- und Infobeiträgen, Hilfestellungen, Ratschlägen sowie gezieltem Service garantiert, wobei die lokalen Informationen aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen besondere Berücksichtigung finden. Die Erstellung des Programms „A1“ wird durch sieben in der Redaktion bzw. Moderation tätige Mitarbeiter gewährleistet.

Das Musikformat der Privat-Radio Betriebs GmbH ist ein Arabella/ Euro AC-Format mit der Kernzielgruppe der um die 40-Jährigen, welches sich aus einem ausgewogenen Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt. Dabei ist auch die Musik von „A1“ auf die lokalen Verhältnisse angepasst und besteht rund ein Drittel des Musikprogramms der Antragstellerin aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound. In diesem Teil des Musikprogramms ist auch die Musik österreichischer Interpreten enthalten.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm, wie es die Privat-Radio Betriebs GmbH im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verbreitet, ist in diesem Versorgungsgebiet ansonsten nicht vertreten. Insbesondere unterscheidet sich das von der Privat-Radio Betriebs GmbH geplante Programm sowohl in seinem Musikformat, wie auch in seinem Wortanteil vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter. So werden im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit die Programme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („KRONEHIT“ als bundesweites Vollprogramm) und der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG („Antenne Steiermark“ als regionales Vollprogramm) verbreitet. Darüber hinaus ist das von der Privat-Radio Betriebs GmbH geplante Programm zur

Gänze eigengestaltet und weist einen hohen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ auf.

Das Konzept der Privat-Radio Betriebs GmbH bietet ein hohes Maß an Meinungsvielfalt. Einerseits stellt das Hörfunkprogramm „A1“ eine Ergänzung zu dem im Versorgungsgebiet bestehenden Angebot an privaten Hörfunkprogrammen – die beide im Hinblick auf die Musikkfarbe als Adult Contemporary Formate gestaltet sind und zudem entweder regional ausgerichtet oder aber Teil eines bundesweit empfangbaren Hörfunkprogramms sind – in programmlicher Hinsicht (Musik und Wort) dar. Andererseits lässt das von der Privat-Radio Betriebs GmbH präsentierte und bereits seit knapp zehn Jahren veranstaltete Programmkonzept auch verlässlich auf die besondere Berücksichtigung der im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vorhandenen Interessen schließen. Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH aufgrund ihrer Gesellschaftsstruktur von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Rundfunkveranstaltern bzw. anderen Medienunternehmen nicht abhängig ist. Wie die Antragstellerin glaubhaft ausgeführt hat und wie sich auch aus der „Bereinigung“ der Beteiligungsstrukturen der Privat-Radio Betriebs GmbH ergibt, soll das in den genannten Abtretungsverträgen der Styria Medien AG eingeräumte Vorkaufsrecht in näherer Zukunft nicht schlagend werden und ist insbesondere nicht geplant, dass die Styria Medien AG wieder – mittelbar oder unmittelbar – Anteile an der Privat-Radio Betriebs GmbH erwerben soll. Auch sind keinerlei programmliche Kooperationen mit anderen Hörfunkveranstaltern vorgesehen, das Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH ist vielmehr – wie bereits erwähnt – zur Gänze eigengestaltet.

Die Annahme, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH auch in Zukunft ein vielfältiges, auf die lokalen Interessen des Versorgungsgebiets Bedacht nehmendes Programm veranstalten wird, stützt sich nicht zuletzt darauf, dass die Antragstellerin bei der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ auf knapp zehn Jahre Erfahrung zurückgreifen kann, weshalb die für eine regelmäßige Hörfunkveranstaltung erforderliche finanzielle Ausstattung durch vorsichtig optimistische, aber seriöse Erlöserwartungen auch für die Zukunft gewährleistet sein dürfte. Angesichts der bestehenden Tätigkeit als Hörfunkveranstalter mit einem Programm, das demjenigen ident ist, das auch in Zukunft verbreitet werden soll, und der Tatsache, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH bereits über jene Mitarbeiter bzw. fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt, die für die Programmgestaltung und -ausstrahlung erforderlich sind, sind damit verlässliche Annahmen in Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G möglich.

Hinzutritt, dass nach § 6 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, allerdings kann bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR G getroffen werden können. Diese Auffassung wird auch durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH Zl. 2003/04/0172, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145) bestätigt. Auch wenn mit einem Bescheid eine Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G festgestellt wurde, ist doch mit dem BKS (23.06.2005, 611.001/0007-BKS/2005) festzuhalten, dass die Feststellung einer Rechtsverletzung nicht prinzipiell der Wiedererteilung einer Zulassung entgegensteht. Vielmehr sind nach Auffassung der KommAustria die Art und Schwere von Verstößen sowie allfällige wiederholte Rechtsverstöße bei gleich gelagerten Sachverhalten zu berücksichtigen. Insofern kann auch die einmalig festgestellte Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G, welche aufgrund der Nichtaufzeichnung der Hörfunksendungen zwischen 20.01.2005 und 14.02.2005 erfolgte (vgl. Bescheid der KommAustria vom 18.04.2005, KOA 1.466/05-003), bei einer Zulassungsdauer von zehn Jahren

die verlässlichere Prognose für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung durch die Privat-Radio Betriebs GmbH nicht erschüttern.

In Bezug auf die Großmutter der Privat-Radio Betriebs GmbH, die Zukunft Steiermark Privatstiftung, kann festgehalten werden, dass diese von der SPÖ Landesorganisation Steiermark, der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. errichtet wurde. Wenngleich damit keine gemäß § 8 PrR-G untersagte direkte Beteiligung an der Antragstellerin vorliegt, ist der Umstand, dass es sich bei der Stifterin um eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes handelt, dennoch im Auswahlverfahren zu würdigen (*Kogler/ Kramler/ Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetz, 2002, 272). Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Bestimmung des § 8 leg. cit. zwar einerseits staatsnahe Institutionen von der Veranstaltung von Rundfunk fernhalten wollte, andererseits aber eine Art. 10 EMRK konforme Bestimmung schaffen wollte. Im Übrigen war schon nach der bisherigen Rechtslage nach dem Regionalradiogesetz nach dessen § 9 die indirekte Beteiligung juristischer Personen öffentlichen Rechts zulässig (RV 1134 BlgNR XVIII. GP). Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in Kenntnis der gleich lautenden Vorgängerbestimmung des § 9 RRG die nunmehr in Kraft stehende Bestimmung des § 8 PrR-G anders gefasst hätte, hätte er die Absicht gehabt, dass eine weiter gehende Beteiligung, als sie in § 8 Z 1 und 5 PrR-G untersagt wird, unzulässig sein sollte (BKS 14.12.2001, GZ 611.010/001-BKS/2001). Daher bedeutet die Berücksichtigung im Auswahlverfahren, dass es sich bei der Stifterin um eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes handelt, nicht, dass dieser Punkt so schwer wiegt, dass der Verfahrenspartei keine Zulassung erteilt werden kann, würde dies doch der gesetzlichen Wertung widersprechen, nur direkte Beteiligungen zu untersagen (vgl. dazu auch KommAustria vom 02.04.2007, KOA 1.467/07-004, bezüglich das Versorgungsgebiet „Graz 8 94,2 MHz“, bzw. BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007).

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Privat-Radio Betriebs GmbH auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Steiermärkischen Landesregierung.

2) Die WELLE SALZBURG GmbH beabsichtigt im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein 24 Stunden Vollprogramm für die Alters-Kernzielgruppe der 14- bis 39-Jährigen zu senden, welches hinsichtlich Konzept und Schema dem bereits im bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm „Welle 1 Salzburg“ entspricht. Im eigengestalteten Musikprogramm ist daher ein „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“ und mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10% vorgesehen (Bescheid der KommAustria 18.06.2001, KOA 1.415/01-13, bzw. des BKS vom 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005). Grundsätzlich sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team nicht ungenutzt bleiben – die Kooperation der Steirischen mit der Salzburger Redaktion soll jedoch auf einzelne Ereignisse bzw. einzelne Sendungen beschränkt sein.

Das Hauptaugenmerk soll insbesondere im Wortprogramm auf der Lokalität des Programms liegen: Die WELLE SALZBURG GmbH plant in ihrem Programm fünfmal täglich ausgestrahlte, eigengestaltete Lokalnachrichten, zusätzlich drei Sendeflächen mit lokaler Berichterstattung, Wetter- und Verkehrsinformationen und darüber hinaus viermal täglich gesendete Veranstaltungshinweise. Auch im Unterhaltungsprogramm sollen sich die Beiträge großteils auf das Bundesland Steiermark und das Versorgungsgebiet konzentrieren. So ist beispielsweise eine tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in der Steiermark oder die Präsentation des gesellschaftlichen Lebens in der Obersteiermark geplant. Vor diesem Hintergrund lässt das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programmkonzept jedenfalls auf die besondere Berücksichtigung der im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vorhandenen Interessen schließen.

Betreffend das Wortprogramm und die Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet ist damit auszuführen, dass sowohl die WELLE SALZBURG GmbH als auch die Privat-Radio Betriebs GmbH in großem Ausmaß ein lokalbezogenes Programm planen. In Bezug auf das Musikprogramm planen beide Antragsteller wiederum, österreichische Musik, insbesondere auch Künstler aus der Steiermark, zu berücksichtigen. Wie die WELLE SALZBURG GmbH ausführte, unterscheidet sich das von ihr geplante, auf ein junges Publikum abzielende Programm deutlich von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Formaten, die nach Ansicht der Antragstellerin auf ein eher älteres Publikum abzielen. Dies führt jedoch nicht gleichzeitig dazu, dass das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm eine bessere Gewähr für eine größere Außenpluralität bietet als das Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH, zumal – ohne das Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH – kein Programm im Schwerpunkt auf ältere Zielgruppen abzielt.

Die von der WELLE SALZBURG GmbH ausgestrahlten Welt- und Österreichnachrichten sollen von externen Anbietern (wie Kronehit, Arabella oder andere) zugeliefert werden, wobei die Nachrichten eigens für die WELLE SALZBURG GmbH produziert werden. Während die WELLE SALZBURG GmbH die Welt- und Österreichnachrichten somit nicht selbst produziert, ist im Hinblick auf das Kriterium der Eigengestaltung festzuhalten, dass das von der Privat-Radio Betriebs GmbH gesendete Programm zur Gänze eigengestaltet ist, weshalb die Privat-Radio Betriebs GmbH in diesem Zusammenhang einen entscheidenden Vorteil gegenüber der WELLE SALZBURG GmbH ziehen kann.

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des Hörfunkprogramms „Welle 1 Salzburg“ seit dem Jahr 1998. Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH zudem auf die langjährige Erfahrung beider Gesellschafter in der Radio-, Werbe und Musikszene. Der wirtschaftliche Erfolg soll durch Synergieeffekte mit dem bereits in Salzburg tätigen Team gesichert werden. Laut Angaben der Antragstellerin liegt bereits die Zusage eines Medienmitarbeiters vor, den sie aus Konkurrenzschutzgründen namentlich nicht nennen kann; weiters sollen bestehende Mitarbeiter der WELLE SALZBURG GmbH im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eine eigenständige Redaktion bilden. In finanzieller Hinsicht führte die Antragstellerin aus, dass die Anfangsinvestitionen über Bankkredite finanziert werden sollen, die durch die Bonität der WELLE SALZBURG GmbH und ihrer Gesellschafter gewährleistet ist. Darüber hinaus legte die Antragstellerin einen Budgetplan und eine Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von EUR 70.000,-- vor, die dieser in Form einer Bürgschaftserklärung gegenüber einem Bankinstitut oder direkter Zurverfügungstellung dieser Summe bereitstellen möchte.

Die Tatsache, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH bereits über die für eine regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderlichen Mitarbeiter verfügt, lässt betreffend die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gegenüber der WELLE SALZBURG GmbH zunächst eine verlässlichere positive Prognose hinsichtlich der Gestaltung des geplanten Programms zu. Letztere gibt in diesem Zusammenhang lediglich an, dass bestehende Mitarbeiter sowie ein namentlich nicht nennbarer Medienmitarbeiter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eine eigene Redaktion bilden sollen. Vor diesem Hintergrund bleibt jedoch gleichzeitig offen, welche Personen im Falle der Zulassungserteilung zur Veranstaltung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet das Programm für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gestalten werden. In finanzieller Hinsicht ist – wie bereits ausgeführt – zu berücksichtigen, dass das vorgelegte Planbudget nicht die uneingeschränkte Überzeugungskraft genießt und der Ansatz der Antragstellerin jedenfalls nicht als vorsichtig eingeschätzt werden kann. Dies wird auch durch die Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers über einen Betrag von EUR 70.000,-- nicht kompensiert. Selbst wenn man daher die Möglichkeit außer Acht lässt, dass die WELLE SALZBURG GmbH die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms („Welle 1 Linz“)

für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ aufbauen wird müssen, ist davon auszugehen, dass nach einer vertieften Prüfung (BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung insgesamt diesbezüglich der Privat-Radio Betriebs GmbH der Vorzug zu geben ist. An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich aus der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ergibt, dass die KommAustria ungeachtet des Umstandes, dass die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb bei einem Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G als glaubhaft angesehen hat, gleichzeitig nicht daran gehindert ist, bei ihrer Auswahlentscheidung Fragen der im Vergleich mehrerer Bewerber durchaus unterschiedlichen fachlichen, finanziellen und organisatorischen Bedingungen einer vertieften Prüfung zu unterziehen (vgl. BKS 25.2.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen am Maßstab der Zielsetzungen des PrR-G bzw. der Meinungsvielfalt sowie einer Prognoseentscheidung hinsichtlich eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programmangebotes und des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ergibt ein Vergleich des Antrags der Privat-Radio Betriebs GmbH mit dem Antrag der WELLE SALZBURG GmbH, dass Ersterer gegenüber der WELLE SALZBURG GmbH der Vorrang einzuräumen war, zumal der Privatradio Betriebs GmbH auch die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G zugute kommt, da sie bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

3) Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH plant im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet ein im AC-Format konzipiertes Vollprogramm unter der Bezeichnung „KRONEHIT Aichfeld – Oberes Murtal“ als eigenständiges Programm zu verbreiten. Wie auch das bundesweite Programm versteht sich dieses als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicher und beinhaltet Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen sowie Nachrichten. Das Musikprogramm im AC-Format orientiert sich am aktuellen österreichischen Musikgeschmack.

Das im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlte Programm wird sich am bundesweiten Programm orientieren, wobei eine zeitversetzte Übernahme von Sendungen des bundesweiten Programms in nicht näher spezifiziertem Umfang stattfinden wird. Lokalbezug soll von fünf Mitarbeitern der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. produziert werden, welche bereits jetzt in der Steiermark tätig sind. Es sind auch anlassbezogene lokale Ausstiege, etwa bei Bürgermeisterwahlen oder Sportereignissen, geplant. Die Nachrichten werden aus jenen Informationen erstellt, welche auch für die Gestaltung der Nachrichten, die im bundesweiten Programm ausgestrahlt werden, herangezogen werden.

Im Hinblick auf den hier interessierenden Beitrag zu Programm- und Meinungsvielfalt kann die von der Antragstellerin in Aussicht genommene – wenn auch zeitversetzte und durch gewisse lokale Elemente angereicherte – Ausstrahlung des bundesweiten Programms nicht unberücksichtigt bleiben. Zwar mag eine „zeitversetzte“ Übernahme von Sendungen und Nachrichten des bundesweit ausgestrahlten Programms der Antragstellerin gerade noch in Einklang mit der Bestimmung des § 17 Abs. 2 PrR-G stehen; am Maßstab des § 6 Abs. 1 PrR-G und insbesondere des Kriteriums eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms, entstehen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass hierdurch die Ziele des § 6 PrR-G vergleichsweise am besten gewährleistet erscheinen. Abgesehen davon, dass das beantragte Programm allenfalls im Rahmen möglicher Lokalausstiege zusätzlich Hinweise von Interesse für das Verbreitungsgebiet beinhalten soll, gleicht es in seiner Grundstruktur dem bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogramm der Antragstellerin.

Zudem ergeben sich aus dem Umstand, dass eine eigenständige Zulassung nur für den Fall beantragt wird, dass weder ein Antrag auf Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G noch auf den Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G Aussicht auf

Erfolg haben sollte, Zweifel an der Absicht der Antragstellerin im Hinblick auf die Dauer der Zulassung. Der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G anzustellenden Prognose ist die Dauer einer Zulassung von zehn Jahren zugrunde zu legen; es ist also zu beurteilen, welcher der Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes auf die Dauer von zehn Jahren am besten zu gewährleisten vermag.

§ 28 d Abs. 4 PrR-G eröffnet allen Inhabern einer Hörfunkzulassung die Möglichkeit, diese – unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 10 ff PrR-G – auf den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zu übertragen. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einen Sendebetrieb ausgeübt haben. Die Gesetzesmaterialien (IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP) zu § 28 d Abs. 4 PrR-G führen hierzu aus, dass *„diese Regelung der Verhinderung von Umgehungen [dient], da sonst die jeweils anhängigen Auswahlverfahren um die Erteilung von anderen Zulassungen obsolet würden. Bei den bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmung zugelassenen Veranstaltern kann hingegen davon ausgegangen werden, dass die Zulassung nicht mit der alleinigen Absicht einer späteren Teilnahme an einem bundesweiten Veranstalter beantragt wurden.“*

Vor dem Hintergrund, dass die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. primär den Ausbau bzw. die Erweiterung des Versorgungsgebietes der bundesweiten Zulassung anstrebe und auch das für den Fall der Zulassungserteilung geplante Programm in seinen wesentlichen Zügen dem bundesweit ausgestrahlten Programm gleicht, bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Antragstellerin tatsächlich beabsichtigt, im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ eine eigenständige lokale Zulassung für die Dauer von zehn Jahren auszuüben. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass nach Ablauf eines zweijährigen Sendebetriebs die gegenständliche Zulassung in die bundesweite Zulassung übertragen werden soll.

Aus den dargelegten Erwägungen ergibt die zu treffende Prognoseentscheidung, dass die Antragstellerin die Ziele des Privatradiogesetzes im Vergleich zur Privat-Radio Betriebs GmbH weniger gut zu gewährleisten vermag. Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung war daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt daher auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes – insbesondere die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft, „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ und ein eigenständiges, auf die Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm – bei Erteilung der Zulassung an die Privat-Radio Betriebs GmbH am besten gewährleistet erscheint und von dieser auch zu erwarten ist, dass das Programm einen großen Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

4.9. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, bis zum 31.03.2008 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“. Der früheste mögliche Zeitpunkt für eine neuerliche Zulassungserteilung ist somit der 01.04.2008. Im Spruch war daher der Beginn der Zulassung mit 01.04.2008 festzusetzen.

4.10. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.11. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z. 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen (siehe auch: VwGH 24.5.2006, Zl. 2004/04/0024).

4.12. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in den Beilagen 1 und 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Da das endgültige Ergebnis der Koordinierungsverfahren noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen.

4.13. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,--.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.14. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Privat-Radio Betriebs GmbH ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die Privat-Radio Betriebs GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Privat-Radio Betriebs GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig der WELLE SALZBURG GmbH oder der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilt werden, so entsteht diesen anderen Zulassungswerbern durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 07. Februar 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1

1	Name der Funkstelle	KNITTELFELD 2																																																																																																																																
2	Standort	Feistritzer Wald																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Privatradio Betriebs GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	105,10																																																																																																																																
6	Programmname	A1 Radio																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E46 46	47N09 22	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	830																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,2																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,2</td> <td>21,4</td> <td>20,4</td> <td>21,1</td> <td>22,2</td> <td>22,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,4</td> <td>20,0</td> <td>17,7</td> <td>16,0</td> <td>13,6</td> <td>7,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>2,5</td> <td>0,0</td> <td>4,0</td> <td>9,0</td> <td>12,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,1</td> <td>15,3</td> <td>17,1</td> <td>18,1</td> <td>18,2</td> <td>16,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,4</td> <td>18,0</td> <td>20,0</td> <td>21,0</td> <td>21,3</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,5</td> <td>21,8</td> <td>21,0</td> <td>19,9</td> <td>21,0</td> <td>21,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	22,2	21,4	20,4	21,1	22,2	22,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	21,4	20,0	17,7	16,0	13,6	7,4	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	0,0	2,5	0,0	4,0	9,0	12,4	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	13,1	15,3	17,1	18,1	18,2	16,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	15,4	18,0	20,0	21,0	21,3	21,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	21,5	21,8	21,0	19,9	21,0	21,2	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	22,2	21,4	20,4	21,1	22,2	22,2																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	21,4	20,0	17,7	16,0	13,6	7,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	0,0	2,5	0,0	4,0	9,0	12,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	13,1	15,3	17,1	18,1	18,2	16,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	15,4	18,0	20,0	21,0	21,3	21,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	21,5	21,8	21,0	19,9	21,0	21,2																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	9 hex																																																																																																																														
			54 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 2

1	Name der Funkstelle	MURAU 2																																																																																																																																
2	Standort	Lärchberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Privatradio Betriebs GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	104,20																																																																																																																																
6	Programmname	A1 Radio																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E08 38	47N07 05	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1165																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,8																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,4																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>8,0</td> <td>13,1</td> <td>16,7</td> <td>18,4</td> <td>19,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,1</td> <td>18,9</td> <td>17,9</td> <td>16,4</td> <td>13,4</td> <td>13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,5</td> <td>13,4</td> <td>16,4</td> <td>17,9</td> <td>18,9</td> <td>19,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,1</td> <td>18,4</td> <td>16,7</td> <td>13,1</td> <td>8,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	0,0	8,0	13,1	16,7	18,4	19,1	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,1	18,9	17,9	16,4	13,4	13,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	13,5	13,4	16,4	17,9	18,9	19,1	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	19,1	18,4	16,7	13,1	8,0	0,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	0,0	8,0	13,1	16,7	18,4	19,1																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	19,1	18,9	17,9	16,4	13,4	13,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	13,5	13,4	16,4	17,9	18,9	19,1																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	19,1	18,4	16,7	13,1	8,0	0,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	54 hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 3

1	Name der Funkstelle	SECKAU																																																																																																																																	
2	Standort	Stift																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Privatradio Betriebs GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	106,10																																																																																																																																	
6	Programmname	A1 Radio																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E47 16		47N16 27	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	840																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	16																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	8,5																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	10,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	V																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>3,4</td> <td>3,4</td> <td>3,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>3,2</td> <td>3,4</td> <td>3,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,4</td> <td>5,2</td> <td>6,0</td> <td>6,9</td> <td>7,6</td> <td>8,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,9</td> <td>9,3</td> <td>9,6</td> <td>9,9</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,0</td> <td>9,9</td> <td>9,5</td> <td>9,0</td> <td>8,2</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,6</td> <td>5,8</td> <td>5,0</td> <td>4,3</td> <td>3,8</td> <td>3,6</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	3,6	3,6	3,6	3,4	3,4	3,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	3,0	3,0	3,0	3,2	3,4	3,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	4,4	5,2	6,0	6,9	7,6	8,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	8,9	9,3	9,6	9,9	10,0	10,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	10,0	9,9	9,5	9,0	8,2	7,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	6,6	5,8	5,0	4,3	3,8	3,6
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	3,6	3,6	3,6	3,4	3,4	3,2																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	3,0	3,0	3,0	3,2	3,4	3,8																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	4,4	5,2	6,0	6,9	7,6	8,4																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	8,9	9,3	9,6	9,9	10,0	10,0																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	10,0	9,9	9,5	9,0	8,2	7,5																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	6,6	5,8	5,0	4,3	3,8	3,6																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	54 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 4

1	Name der Funkstelle	UNZMARKT																																																																																																																																
2	Standort	Rittersberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Privatradio Betriebs GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	106,90																																																																																																																																
6	Programmname	A1 Radio																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	14E2623	47N1302	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1185																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,7																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>2,5</td> <td>2,8</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>7,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,3</td> <td>14,0</td> <td>16,3</td> <td>18,3</td> <td>18,9</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,5</td> <td>16,9</td> <td>18,4</td> <td>19,7</td> <td>19,7</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,9</td> <td>17,5</td> <td>18,8</td> <td>18,9</td> <td>18,3</td> <td>16,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,0</td> <td>12,3</td> <td>9,0</td> <td>3,1</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,2</td> <td>0,7</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	0,0	2,5	2,8	0,0	0,0	7,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	11,3	14,0	16,3	18,3	18,9	18,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	17,5	16,9	18,4	19,7	19,7	18,4	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	16,9	17,5	18,8	18,9	18,3	16,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	15,0	12,3	9,0	3,1	0,0	0,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	2,2	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	0,0	2,5	2,8	0,0	0,0	7,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	11,3	14,0	16,3	18,3	18,9	18,8																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	17,5	16,9	18,4	19,7	19,7	18,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	16,9	17,5	18,8	18,9	18,3	16,9																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	15,0	12,3	9,0	3,1	0,0	0,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	2,2	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	54 hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	